

Gewerbeaufsicht Jahresbericht Arbeitsschutz 2021



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS
MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Herausgeber: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart

Bildquellen: Gewerbeaufsicht der
Regierungspräsidien sowie Stadt- und Landkreise
Porträt Frau Ministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut
© Wirtschaftsministerium/Katja Bartolec,
Porträt Frau Ministerin Thekla Walker
© Umweltministerium/Regenscheit

Veröffentlichung Im Internet abrufbar unter:
wm.baden-wuerttemberg.de,
um.baden-wuerttemberg.de oder
gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de

ISSN 2195-8386

Jahresbericht Arbeitsschutz der Gewerbeaufsicht

2021

INHALTSÜBERSICHT

Bericht der Gewerbeaufsicht

Vorwort	7
1 DIE BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE GEWERBEAUF SICHT	13
1.1 Organisation	13
1.2 Personalentwicklung	15
1.3 Zielvereinbarungen und fachlich wichtige Themen	17
2 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN	23
2.1 Mutterschutz	23
3 TÄTIGKEITSBERICHTE	41
3.1 Betriebssicherheitsverordnung.....	41
3.2 Gefahrstoffverordnung	46
3.3 Strahlenschutz	49
3.4 Heimarbeitsschutz.....	56
4 VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN	59
4.1 Fortbildung der Gewerbeaufsicht	59
4.2 ZSV - Dienstleister für die Gewerbeaufsicht in Baden-Württemberg.....	61
5 Anhang.....	65

Tabellen

1	Übersicht Personalressourcen in der Gewerbeaufsicht des Landes Baden-Württemberg	67
2	Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	67
3.1	Dienstgeschäfte in Betrieben	68
3.2	Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen	71
3.3	Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst	71
4	Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten	72
5	Marktüberwachung nach Produktsicherheitsgesetz neu	73
6	Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des Staatlichen gewerbeärztlichen Dienstes	74

Anlage

1	Anschriften der obersten Landesbehörden, der Mittelinstanz sowie der unteren Verwaltungsbehörden (Stadt- und Landkreise)	75
---	--	----



Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beratungs- und Überwachungstätigkeit der Gewerbeaufsicht wurde im Jahr 2021 weitgehend durch die Corona-Pandemie bestimmt. Die Gewerbeaufsicht bei den Regierungspräsidien und in den Stadt- und Landkreisen konnte ihre Bedeutung für den Arbeitsschutz der Beschäftigten in der öffentlichen Wahrnehmung verdeutlichen. Dabei gelang stets die Balance, sich ständig fortentwickelnde Arbeitsschutzstandards zu vermitteln und unter Beachtung des eigenen Gesundheitsschutzes vor Ort den Arbeitsschutz zu überwachen. Über Nacht war in den Betrieben und in der Gewerbeaufsicht das Arbeiten im Home-Office keine Zukunftsvision mehr. Die bisher üblichen Präsenz-Besprechungen wurden weitgehend durch unterschiedliche Formate der Videokonferenzen abgelöst. Vieles davon dürfte in der Zeit nach Corona erhalten bleiben. Zu erwähnen ist aber auch, dass sich in diesem Kontext massive Arbeitsverdichtungen und verschwimmende Grenzen zwischen Berufsalltag und Privatleben als Herausforderungen herausgestellt haben.

Auch inhaltlich waren Veränderungen erkennbar. Im Rahmen der integrativen Aufgabenwahrnehmung – Arbeits- und Umweltschutz aus einer Hand – kam es zu Verschiebungen in Richtung des Arbeitsschutzes. Dennoch mussten die Aufgaben im Bereich der Genehmigungsverfahren und der Überwachung im Umweltschutz erledigt werden.

Mit dem Wechsel von der zweiten zur dritten Periode der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) wurde der bisherige Ansatz der Systemkontrolle im Arbeitsschutz weiterentwickelt und mit der neuen Betriebsbesichtigung mit Systembewertung (BmSys) der langfristige Ansatz einer Regelkontrolle manifestiert. Insbesondere in kleinen und mittleren Betrieben sollen die Arbeitsschutzorganisation und die Gefährdungsbeurteilung in den Mittelpunkt der künftigen Betriebsbesichtigungen gestellt werden. Ergänzt wird diese GDA-Periode durch Schwerpunkte zu Muskel-Skelett-Belastungen, zur psychischen Belastung und zum sicheren Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen.

Nach dem Arbeitsschutzgesetz haben die Länder sicherzustellen, dass ab dem Jahr 2026 jährlich mindestens 5 Prozent ihrer Betriebe besichtigt werden. Diese Mindestbesichtigungsquote stellt eine erhebliche Herausforderung für die Arbeitsschutzverwaltung dar.

Baden-Württemberg übernimmt zum 1. Januar 2022 für drei Jahre den Vorsitz des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) und damit eine wichtige Funktion. Der Länderausschuss befasst sich länderübergreifend mit strategischen Fragen sowie mit Grundsatzfragen des Vollzugs des Arbeitsschutzrechts.

Im kommenden Jahr wird erneut ein Schwerpunkt bei der Aus- und Fortbildung der Beschäftigten der Gewerbeaufsicht hinsichtlich der Ausübung ihrer Aufsichtsbefugnisse liegen. Vorgesehen sind neben den fachtechnischen Schulungen auch etwa Schulungsmaßnahmen zum Umgang mit schwierigen Gesprächssituationen vor Ort oder zur Arbeit im Home-Office.

Auch in diesem Jahr wünschen wir Ihnen, dass der vorliegende Jahresbericht einen interessanten Überblick über das vielfältige Aufgabenspektrum der Gewerbeaufsicht gibt.

Wir bedanken uns bei allen Beschäftigten der Gewerbeaufsicht im Land für ihren Einsatz. Jede und jeder von Ihnen hat einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie geleistet. Gleichmaßen danken wir den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, den zugelassenen Überwachungsstellen sowie den

Verantwortlichen für Umwelt- und Arbeitsschutz in den Betrieben für ihre Kooperationsbereitschaft, ohne die der gemeinsame Erfolg nicht möglich gewesen wäre.



Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL,
Ministerin für Wirtschaft, Arbeit
und Tourismus



Thekla Walker MdL,
Ministerin für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft

Bericht der Gewerbeaufsicht

1 DIE BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE GEWERBEAUF SICHT

1.1 ORGANISATION

Die Gewerbeaufsicht in Baden-Württemberg hat ein breitgefächertes Aufgabenfeld zu bewältigen. Sie ist umfassend zuständig für die Bereiche technischer, organisatorischer, sozialer und medizinischer Arbeitsschutz, überwachungsbedürftige Anlagen sowie für Überwachungsaufgaben in den Fachgebieten Immissionsschutz, Anlagensicherheit, Abfallwirtschaft, Industrieabwässer und Gefahrgutbeförderung. Im Berichtszeitraum sind keine organisatorischen Änderungen erfolgt.

Die Vollzugsaufgaben im Arbeits- und Umweltschutz werden von den 44 Stadt- und Landkreisen und den vier Regierungspräsidien integrativ wahrgenommen. Im Zusammenhang mit umweltrechtlich bedeutsamen Anlagen wie Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Anlagen) und Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung obliegen die Aufgaben allein den vier Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen. Außerdem nehmen die Regierungspräsidien die Aufgaben des Strahlenschutzes, des Mutterschutzes und des Heimarbeiterschutzes wahr.

Aufgrund der Organisationshoheit der Stadt- und Landkreise ist die Gewerbeaufsicht in den einzelnen Kreisen unterschiedlich organisiert. Zum Teil bildet sie eigenständige Einheiten, zum Teil ist sie in die Umweltschutzverwaltungen oder Baurechtsverwaltungen integriert. In den Regierungspräsidien sind die Aufgaben in der Abteilung Umwelt in vier Industriereferaten mit den Schwerpunkten Immissionsschutz, Abfall, Abwasser und Arbeitsschutz sowie einem Referat Strahlenschutz angesiedelt. In Stuttgart gibt es ein weiteres Industriereferat, das ausschließlich für Betriebe mit erweiterten Pflichten nach der Störfall-Verordnung zuständig ist. Die Zuordnung der Sonderdienste zu den einzelnen Industriereferaten ist örtlich unterschiedlich geregelt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus (Wirtschaftsministerium, WM) und das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Umweltministerium, UM) nehmen jeweils für ihre Ressortzuständigkeit die Fachaufsicht über die vier Regierungspräsidien wahr. Die Regierungspräsidien ihrerseits üben die Fachaufsicht über die Stadt- und Landkreise aus.

Die Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte sind dem Referat 96 „Arbeitsmedizin, Staatlicher gewerbeärztlicher Dienst“ am Regierungspräsidium Stuttgart zugeordnet. In der „Kompetenzstelle Arbeitsmedizin, Arbeitspsychologie, Betriebliches Gesundheitsmanagement - BGM“ berät der „Staatliche Gewerbearzt“ die Gewerbeaufsicht in Fragen der Arbeitsmedizin und der Arbeitspsychologie. Für die Arbeitsfelder Arbeitspsychologie und betriebliches Gesundheitsmanagement wurde dafür ein eigenes Sachgebiet geschaffen. Eine Übersicht über die Tätigkeit des Staatlichen Gewerbearztes gibt der Jahresbericht des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg, der auf dessen Internetseite abrufbar ist.

Eine Schlüsselfunktion hat die Zentrale Stelle für die Vollzugsunterstützung (ZSV) beim Regierungspräsidium Tübingen inne, die allen Beschäftigten in der Gewerbeaufsicht eine stets aktuelle Informationsplattform in einem nicht öffentlichen Intranet zur Verfügung stellt. Für weitere Informationen zur ZSV wird auf deren Bericht im Teil 4.2 verwiesen. Der informationstechnische Support des Aufgabenvollzugs und der Berichterstattung erfolgt durch das EDV-Informationssystem WIBAS (Wasser, Immissionsschutz, Boden, Abfall und Arbeitsschutz).

Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) unterstützt die Aufgabenwahrnehmung in den Vollzugsbehörden und Ministerien u. a. durch fachliche Stellungnahmen, Fortbildungsveranstaltungen und messtechnische Hilfestellung. Die Ausstattung der „Kompetenzstelle Arbeitsschutz“ bei der LUBW macht es möglich, chemische Einwirkungen (z. B. durch Gefahrstoffe) und physikalische Einwirkungen (z. B. durch Lärm) am Arbeitsplatz zu ermitteln und zu bewerten. Darüber hinaus wird die Erfassung der GDA-Arbeitsprogramme mittels WIBAS fachlich begleitet, die Ergebnisse der landesweiten GDA-Erfassung validiert und an die bundesweite Koordinierungsstelle der Nationalen Arbeitsschutzkommission übermittelt.

Beitrag des Umweltministeriums

1.2 PERSONALENTWICKLUNG

Personalführende Behörden für die Beschäftigten mit Aufgaben der Gewerbeaufsicht auf mittlerer und unterer Verwaltungsebene sind in Baden-Württemberg:

- das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft für die Beschäftigten im höheren Dienst bei den Landratsämtern,
- das Innenministerium für die Beschäftigten im höheren Dienst bei den Regierungspräsidien,
- die Regierungspräsidien für die Beschäftigten im mittleren und gehobenen Dienst bei den Regierungspräsidien,
- die Landratsämter für ihre Beschäftigten im mittleren und gehobenen Dienst,
- die Bürgermeisterämter der Stadtkreise für ihre Beschäftigten.

Landesweit sind in der Gewerbeaufsicht ca. 610 ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. Das Personal in den Regierungspräsidien und Kreisen nimmt seine Aufgaben integrativ wahr, das heißt, der Arbeitsschutz und Umweltschutz wird in den Betrieben durch eine einzelne Aufsichtsperson überwacht und betreut. Als Ersatz für ausgeschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befinden sich derzeit 56 Aufsichtskräfte in Einarbeitung. Der Frauenanteil in der Gewerbeaufsicht beträgt gute 40 %.

Im September 2016 hat das Umweltministerium ein Gutachten zur „Weiterentwicklung der baden-württembergischen Umweltverwaltung“ mit dem Ziel vorgelegt, eine leistungsfähige, effiziente und kompetente Umweltverwaltung in Baden-Württemberg zu sichern. Von den Gutachtern wurden neben der Empfehlung einer personellen Stärkung auch Vorschläge für strukturelle Verbesserungen erarbeitet. Die im Jahr 2017 begonnene Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen wurde zwischenzeitlich im Wesentlichen abgeschlossen, wobei vor dem Hintergrund der gemachten Erfahrungen sowie den sich ändernden Gegebenheiten eine kontinuierliche Anpassung erfolgt.

Einarbeitung und Fortbildung

Im Bereich der Landesverwaltung wurde für die Gewerbeaufsicht, gemeinsam mit den Bereichen Naturschutz sowie Wasser- und Bodenschutz, 2018 das Einarbeitungsjahr für die Nachwuchskräfte eingeführt. Ziel des Einarbeitungsjahres

ist es, die Nachwuchskräfte intensiv und praxisnah auf die bevorstehenden Aufgaben in der Gewerbeaufsicht vorzubereiten. Im Rahmen des Einarbeitungsjahres erfolgen Praxisphasen sowohl bei den Regierungspräsidien als auch auf der Ebene der Landratsämter. Durch die zentrale Einarbeitung können einheitliche Standards sichergestellt und die einzelnen Behörden entlastet werden. Im Jahr 2021 haben insgesamt 14 Personen aus dem Bereich der Gewerbeaufsicht das Einarbeitungsjahr absolviert.

Die fortlaufende Weiterentwicklung der Fachfortbildung für die Gewerbeaufsicht ist ein wichtiger Prozess, um der sich stetig ändernden Rechtslage sowie der Aufgabenvielfalt im Zuständigkeitsbereich der Gewerbeaufsicht zu begegnen. Dieses betrifft sowohl die Einarbeitung neuer Nachwuchskräfte als auch die kontinuierliche fachliche Weiterbildung der Kolleginnen und Kollegen in der Gewerbeaufsicht.

Interkommunale Zusammenarbeit

In drei Verbänden wurde eine „Interkommunale Zusammenarbeit“ im Bereich der Gewerbeaufsicht eingerichtet, bei der zwei bis drei Landkreise bestimmte Aufgaben kreisübergreifend in einer gemeinsamen Einheit bündeln ohne dabei die Zuständigkeiten zu verlagern. Hierbei können durch die fachliche Konzentrierung eine höhere Spezialisierung und damit ein effizienter Verwaltungsvollzug unterstützt werden.

Kompetenznetzwerk Gewerbeaufsicht

Nach dem Motto „Aus der Praxis, für die Praxis“ ist das Kompetenznetzwerk für die Gewerbeaufsicht im ersten Quartal 2021 gestartet. Erfahrene Kolleginnen und Kollegen aus dem Vollzug sollen bei den vielen verschiedenen Fragestellungen der Gewerbeaufsicht fachlich beratend tätig sein. Ziel ist es, dass innerhalb der Gewerbeaufsichtsverwaltung vorhandene Fachwissen leichter zugänglich zu machen und eine behördenübergreifende gegenseitige Unterstützung zu fördern. Im Laufe des Jahres 2021 konnte das Kompetenznetzwerk auf ca. 60 Fachberater/-innen ausgebaut werden, die insgesamt zu ca. 120 Themen eine Beratung anbieten.

Wissensplattform

Über die Wissensplattform soll zukünftig das bisher über das Intranet der Gewerbeaufsicht zur Verfügung stehende Angebot der zentralen Stelle zur

Vollzugsunterstützung am Regierungspräsidium Tübingen (ZSV) bereitgestellt sowie weiter ausgebaut und an die neuen Anforderungen angepasst werden. Die geplante neue gemeinsame Wissensplattform mit dem Naturschutz und dem Bereich Wasser und Boden befindet sich nach der Konzeptphase nun in der Umsetzungsphase.

Das zusätzliche Personal sowie die Maßnahmen zur Stärkung der Umweltverwaltung Baden-Württemberg kommen aufgrund der integrativen Aufgabenwahrnehmung in der Gewerbeaufsicht auch dem Vollzug des Arbeitsschutzes zugute.

Beitrag des Umweltministeriums

1.3 ZIELVEREINBARUNGEN UND FACHLICH WICHTIGE THEMEN

„Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege – Prävention von Nadelstichverletzungen“

Das Thema „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege - Prävention von Nadelstichverletzungen“ war ursprünglich für das Jahr 2020 als ein fachlich wichtiges Thema der Gewerbeaufsicht ausgewählt worden, musste aber wegen der Corona-Pandemie ausgesetzt werden. In der Online-Dienstbesprechung am 20. November 2020 wurde die Nadelstichprävention erneut als ein fachlich wichtiges Thema der Gewerbeaufsicht für die Jahre 2021 und 2022 ausgewählt.

Zielgruppe dieser Schwerpunktaktion sind niedergelassene Ärzte, Kliniken und weitere Einrichtungen des Gesundheitswesens. Mit den Startschreiben von Dezember 2019 und November 2020 wurde zur Unterstützung umfangreiches Informationsmaterial versandt. Auf eine Veranstaltung zur Einführung in das Thema konnte verzichtet werden, zumal seitens der Vollzugsbehörden kein zusätzlicher Schulungsbedarf für erforderlich gehalten wurde.

Nadelstichverletzungen sind jede Stich-, Schnitt- und Kratzverletzungen der Haut, durch stechende oder schneidende Instrumente, die durch Patientenmaterial verunreinigt sind – unabhängig davon, ob die Wunde blutet oder nicht.

Nadelstichverletzungen können durch alle benutzten medizinischen Instrumente, die

die Haut penetrieren können, wie Nadeln, Lanzetten, Kanülen, Skalpelle, chirurgische Drähte etc. verursacht werden. Besonders problematisch sind Verletzungen mit blutgefüllten Nadeln, Venenkathetern und benutzten Skalpellen. Infektionsgefahr besteht dann vor allem für Hepatitis B, C und HIV. Gleiches gilt für Tätigkeiten, bei denen Sekretspritzer auf Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) oder auf intakte bzw. geschädigte Haut gelangen.

Ziel der Nadelstichrichtlinie (2010/32/EU) ist es, Beschäftigte im Gesundheitsdienst vor Infektionen infolge von Verletzungen durch gebrauchte, spitze oder scharfe medizinische Instrumente zu schützen. Die Richtlinie regelt damit spezielle arbeitsschutzrelevante Aspekte bei Tätigkeiten mit Biostoffen im Gesundheitswesen. Die Nadelstichrichtlinie wurde 2013 durch Neuordnung der Biostoffverordnung in nationales Recht umgesetzt.

Um sich einen Überblick zu verschaffen, inwieweit seit Inkrafttreten der novellierten BioStoffV in der beruflichen Praxis scharfe und spitze Gegenstände durch geeignete sichere Instrumente im Klinik- und im ärztlichen Alltag ersetzt wurden, hatte das Umweltministerium die Überprüfung von Kliniken und niedergelassenen Ärzten sowie anderer Einrichtungen der Wohlfahrtspflege und des Rettungswesens als fachlich wichtiges Thema der Gewerbeaufsicht vorgeschlagen.

Das fachlich wichtige Thema ist für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 angesetzt. Vereinbart worden war, dass fünf Überprüfungen in Betrieben des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege pro Landkreis und je Stadtkreis durchgeführt werden. Es wurde vereinbart, dass die Regierungspräsidien zusammenfassende Zwischenberichte zum 15. Februar 2022 und einen Endbericht bis zum 15. Februar 2023 vorlegen.

Die im Februar 2022 vorgelegten Zwischenberichte der Regierungspräsidien zeigen eindrücklich, dass ein großer Teil der unteren Verwaltungsbehörden mit der Umsetzung des fachlich wichtigen Themas bereits im vergangenen Jahr begonnen hatte. Ein Landratsamt hat das Ziel von fünf Überprüfungen mit neun Revisionen in 2021 bereits abgeschlossen. Die Mehrheit der unteren Verwaltungsbehörden plant,

das fachlich wichtige Thema im Jahr 2022 fortzuführen bzw. mit dessen Durchführung zu starten.

Beitrag des Umweltministeriums

Corona und Home-Office – Erfahrungen aus der Schwerpunktaktion

Die Corona-Arbeitsschutzverordnung des Bundes verpflichtete den Arbeitgeber, die Arbeitsplätze in seinem Betrieb daraufhin zu überprüfen, ob die Arbeitsaufgaben auch im Home-Office ausgeführt werden konnten. Im Februar 2021 wurde daher eine Schwerpunktaktion der Gewerbeaufsicht zum Arbeiten im Home-Office geplant mit Fokus auf die Überprüfung der Umsetzung von Home-Office an Arbeitsplätzen mit Bürotätigkeiten. Durch Beratung und Information sollten die nicht aus betrieblichen Gründen zwingend erforderlichen Kontakte in der Arbeitswelt vermieden werden. Es sollte insbesondere aufgezeigt werden, welche Chancen und Möglichkeiten sich bieten, dem Gesundheitsschutz durch Home-Office besser Rechnung zu tragen.

Im Rahmen der Aktion sind die Arbeitsschutzbehörden (44 Stadt- und Landkreise sowie vier Regierungspräsidien) im Zeitraum vom 15. Februar 2021 bis zum 26. März 2021 auf insgesamt 1829 Betriebe in ihrem Zuständigkeitsbereich zugegangen, um zunächst telefonisch bei der Umsetzung der Verordnung zu helfen und zu informieren, aber auch zu überprüfen, ob die Vorgaben der Verordnung eingehalten wurden. Die Schwerpunktaktion wurde nach Angaben der beteiligten Behörden weitestgehend ohne Vorort-Besichtigungen durchgeführt. Einzelne Angaben schwanken zwischen 85 – 100 % der Befragungen ohne Vorort-Besichtigung.

Nach Auskunft der Betriebe haben ungefähr die Hälfte der Beschäftigten mit Bürotätigkeit in den befragten Betrieben im Home-Office gearbeitet. Bis auf wenige Ausnahmen haben alle Betriebe Home-Office zumindest in Teilzeit angeboten. Dabei gab es Betriebe, in denen der Home-Office-Anteil bei 100 % lag. Es gab aber auch Betriebe, die vollständig in Präsenz arbeiteten. Da außerdem einige Aufsichtsbehörden darauf hingewiesen haben, dass manche Firmen die Frage missverstanden hätten und die Anzahl der insgesamt Beschäftigten im Betrieb angegeben haben, dürfte der tatsächliche Anteil der Beschäftigten mit Bürotätigkeit im Home-Office noch höher liegen. In wie vielen Betrieben dies der Fall ist, kann nachträglich leider nicht ermittelt werden. Nur 1,1 % der Betriebe hatten nach eigenen Angaben nicht geprüft, ob Home-Office möglich war.

Als Gründe, weshalb die Arbeit im Home-Office nicht möglich war, wurde beispielsweise genannt, dass ein sicherer Anlagenbetrieb gewährleistet werden

müsse oder die EDV-Infrastruktur für Home-Office nicht vorhanden oder nicht ausreichend sei. Außerdem wurde angeführt, dass Tätigkeiten wie Produktionsüberwachung, Qualitätskontrolle, Arbeiten im Labor oder erforderlicher Kundenkontakt eine Vor-Ort-Präsenz erfordern.

Nahezu alle überprüften Betriebe gaben an, ihre Gefährdungsbeurteilung angepasst zu haben.

Die Erhebungen zur Umsetzung der Verpflichtung, Home-Office anzubieten, wenn nicht zwingende betriebliche Erfordernisse dem entgegenstehen, haben insbesondere zu folgenden Erkenntnissen geführt:

Nahezu alle Betriebe haben die Prüfung durchgeführt, in welchen Betriebsbereichen Home-Office möglich ist. In fünf von sechs Betrieben wurde Home-Office in Bereichen mit Büroarbeit angeboten. Manche Betriebe gaben an, dass alle im Home-Office arbeiteten. Häufig genannte Bereiche mit Home-Office waren Buchhaltung, Controlling, Einkauf, Verkauf und Verwaltung allgemein.

Als Bereiche und Tätigkeiten, in denen Home-Office nicht möglich war, wurden Produktion, Arbeitsvorbereitung, Logistik, Material- und Warenhandlung sowie Arbeit mit Menschen und Kundenbetreuung inklusive Service und Montagearbeiten angegeben. In diesem Zusammenhang wurde auch darauf hingewiesen, dass an bestimmten Arbeitsplätzen zwar Bürotätigkeiten durchgeführt werden, diese aber in unmittelbarem Zusammenhang mit der Produktion oder mit Personen- und Kundenkontakt stehen. In kleineren Betrieben war die Wahrnehmung unterschiedlichster Aufgaben weit verbreitet, weshalb trotz Bürotätigkeit auch die Anwesenheit der Beschäftigten erforderlich war.

Vier von fünf Betrieben führten Gründe dafür an, warum Home-Office in bestimmten Bereichen nicht möglich sei. Immerhin einer von fünf Betrieben gab an, dass bei ihm keine Gründe gegen Home-Office sprächen. Als Gründe, weshalb Home-Office nicht möglich sei, wurden genannt, dass Kassen und Empfang besetzt werden müssen, Kinder, Patienten und Pflegebedürftige betreut oder Kunden bedient werden müssen, Pass- oder Zolldokumente ausgestellt werden sowie Sicherheit und Überwachungstätigkeiten durchgeführt werden in der Qualitätssicherung, Prozesssteuerung oder in der Security.

Als weitere Gründe wurde genannt, dass bestimmte technische Hilfsmittel und Werkzeuge zur Erledigung der Arbeitsaufgaben benötigt werden, die nur am

Arbeitsplatz vorhanden sind (Labortätigkeiten, Sondermaschinen, CAD). In anderen sensiblen Bereichen war die Arbeit mit hohen Sicherheitsanforderungen belegt (Medizintechnik, Wehrtechnik, Bargeldhantierung). Aus der Vielzahl der Gründe sowie aus den Angaben, dass in der Mehrzahl der Betriebe Bürotätigkeiten im Home-Office durchgeführt wurden, konnte geschlossen werden, dass in den befragten Betrieben eine durchaus umfassende Prüfung dieser Frage erfolgt war.

Mit Betrieben, deren Beschäftigte vollständig in Präsenz gearbeitet haben, wurde von Seiten der Gewerbeaufsicht sehr differenziert umgegangen, je nachdem, was als Gründe dafür angeführt wurde, nicht im Home-Office zu arbeiten. Auf der Ebene der Regierungspräsidien waren die Arbeitsbedingungen durch die häufigen Betriebsprüfungen in den einzelnen Betrieben bekannt. Auf der Ebene der unteren Verwaltungsbehörden wurden überwiegend telefonisch Rückfragen gestellt. In Einzelfällen waren Betriebsbesichtigungen Vorort erforderlich, insbesondere in den Betrieben, von denen Beschwerden der Belegschaft oder des Betriebsrats vorlagen. Betriebsbesichtigungen erfolgten im Ermessen der zuständigen Behörde. Eine statistische Erfassung solcher Fälle erfolgte nicht.

Bußgelder wurden im Kontext mit der Homeoffice-Pflicht nicht verhängt, da der Schwerpunkt der Aktion auf der Beratung der Betriebe lag, um die Einsicht in die Notwendigkeit von Home-Office zu fördern und die Akzeptanz für diese Maßnahme zu erhöhen.

Die bisherigen Ergebnisse der Schwerpunktaktion sprechen dafür, dass die Betriebe im Land Home-Office überwiegend dort anbieten, wo es machbar ist, und dass sie damit zur Reduzierung von Kontakten und zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beitragen.

Bei dieser Schwerpunktaktion wurde keine Erhebung nach Branchen, Unternehmensgrößen, Landkreisen/Regierungspräsidien durchgeführt, sondern der Fokus ausdrücklich auf Arbeitsplätze mit Bürotätigkeiten begrenzt.

Bei der Durchführung dieser Aktion war es erforderlich, innerhalb kürzester Zeit die ständig wechselnden Anforderungen an den Arbeitsschutz in der Pandemie umzusetzen. Hierzu gehörte auch ausdrücklich die Beratung der Betriebe über die erhöhten Anforderungen und deren konkrete Umsetzung im Betrieb.

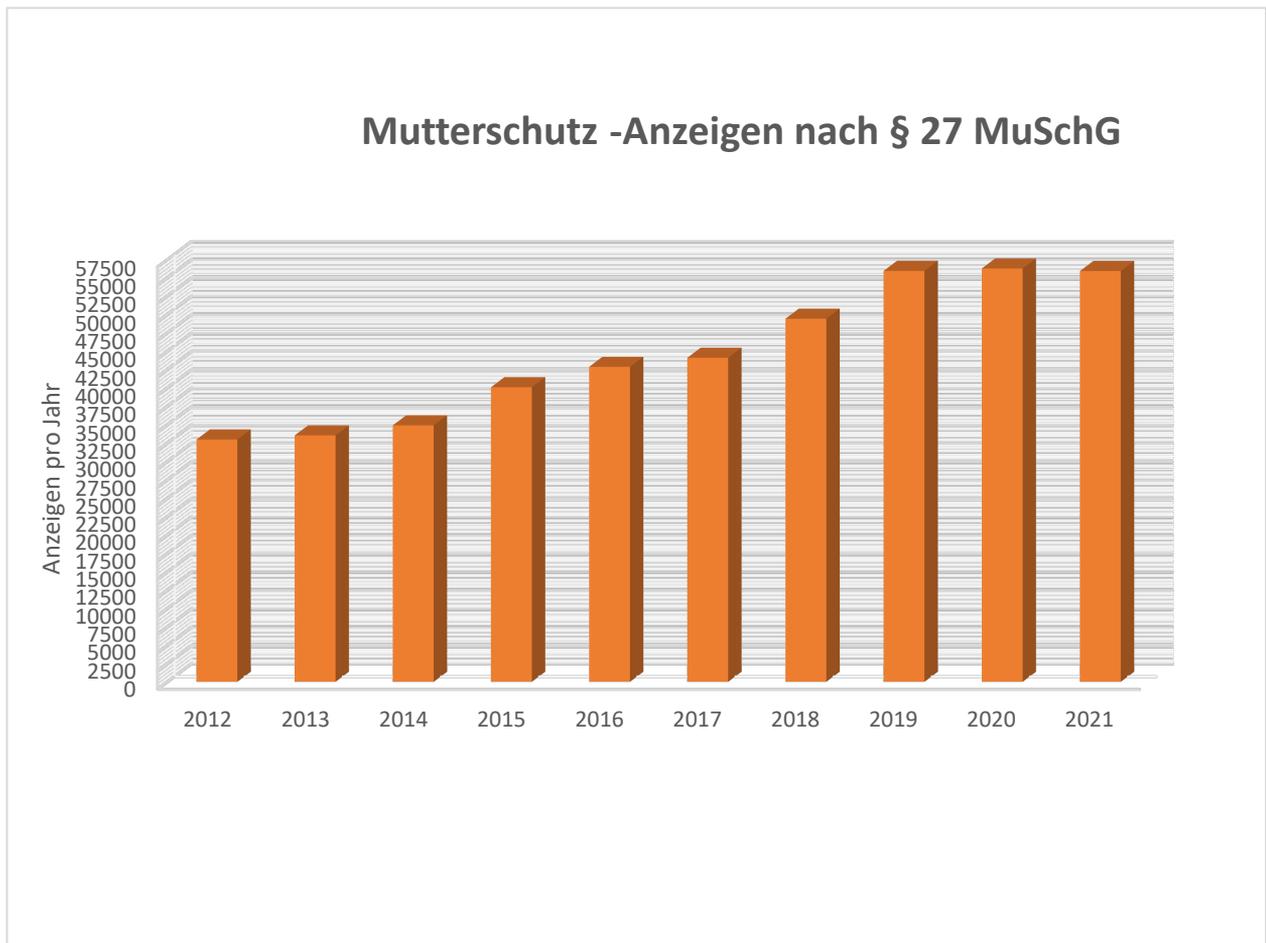
Beitrag des Wirtschaftsministeriums

2 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

2.1 MUTTERSCHUTZ

Fachgruppe Mutterschutz

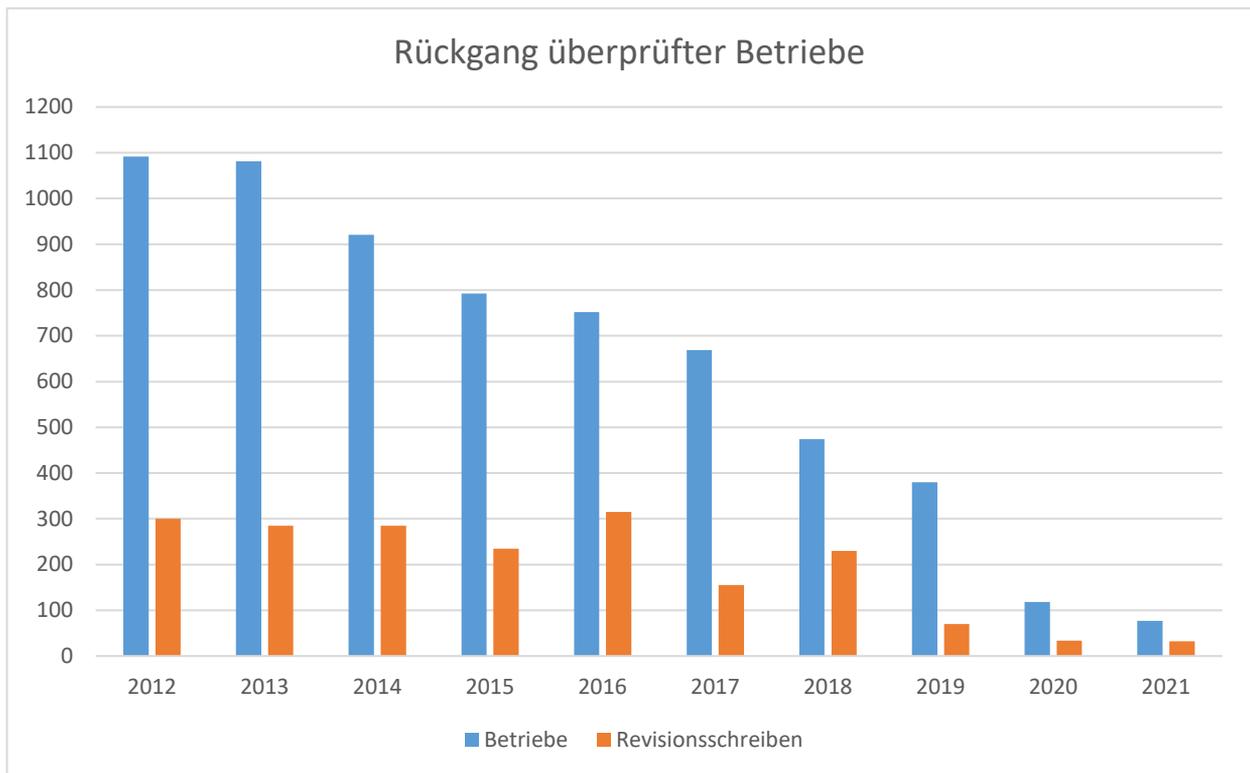
Für die Überwachung des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) in Baden-Württemberg sind die vier Regierungspräsidien zuständig. Im Jahr 2021 hat sich die Zahl der Schwangerschaftsmeldungen durch den Arbeitgeber erstmals um 0,6 % verringert. Bei den Regierungspräsidien sind insgesamt 55.862 Meldungen eingegangen. Durch das zum 1.1.2018 novellierte Mutterschutzgesetz muss weiterhin mit einer Steigerung der Zahlen gerechnet werden, der geringfügige Rückgang 2021 kann durch die Pandemie bedingt sein.



Die Anzahl der überprüften Betriebe ist aufgrund des Arbeitsanfalls durch die Bearbeitung der Meldungen auf 77 Überprüfungen zurückgegangen, das entspricht

34,7 %. Der Beginn der Pandemie am 11. März 2020 hat zusätzlich zu einer Verringerung der Überprüfungen beigetragen.

Die Revisionsschreiben haben sich um nur zwei Schreiben geringfügig verringert. Es mussten insgesamt 32 Revisionsschreiben erstellt werden. Zwei Bußgeldbescheide mussten erlassen werden, die Summe der Geldbußen lag bei 2.000 Euro.



Der erneute Rückgang bei den Betriebsbesichtigungen hängt sicher auch mit der weiter andauernden Pandemie zusammen. Ziel muss es sein, die Betriebsbesichtigungen wieder in einen Aufwärtstrend zu führen.

Das Gesundheitswesen und die Pandemie

Der Bereich des Gesundheitswesens ist nach wie vor ein Tätigkeitsschwerpunkt. Die Pandemie spielt mit dem Corona-Virus eine erhebliche Rolle im Leben der Bevölkerung und in besonderer Weise von schwangeren Frauen. Im März 2021 begannen die Impfungen mit verschiedenen Impfstoffen und bis Ende des Jahres waren 60.000.000 Impfdosen verabreicht.

Die Schwangeren waren zunächst sehr unsicher ob sie sich impfen lassen sollten, leider kam die Empfehlung der STIKO zur Impfung gegen COVID-19 von Schwangeren und Stillenden erst Anfang September 2021 heraus.

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg hat sich an den AfMu gewandt und darum gebeten, insbesondere das Thema der schwangeren Lehrerinnen im Präsenzunterricht auf die Tagesordnung der Sitzung im September 2021 zu setzen. Dazu wäre es notwendig wissenschaftliche Erkenntnisse zu haben, die den Nachweis erbringen sollte, dass durch die Impfung und darauffolgende berufliche Tätigkeit keine unverantwortbare Gefährdung für die Schwangeren vorliegen. Wir hatten den AfMu gebeten sich mit dem Thema zu befassen und die notwendigen Arbeitsschritte einzuleiten. Bis zum Ende 2021 war noch keine Antwort erfolgt.

Novellierung des Mutterschutzgesetzes zum 1.1.2018 und deren Auswirkungen 2021

Durch die Novellierung des Mutterschutzgesetzes und das Inkrafttreten zum 1.1.2018 setzten sich auch im Jahr 2021 die weitgehenden Veränderungen fort.

Die geplanten Fortbildungsveranstaltungen wurden mit Online -Terminen durchgeführt und man hoffte, dass es bald wieder Veranstaltungen in Präsenz geben wird.

Das Pilotprojekt zum OZG (Onlinezugangsgesetz) wurde über das gesamte Jahr 2021 fortgesetzt. Die Regierungspräsidien und das Wirtschaftsministerium waren stark in die Entwicklung eingebunden. Die Umsetzung der „Benachrichtigung für die Beschäftigung schwangerer und stillender Frauen gem. § 27 Mutterschutzgesetz“ erfolgte mit IT Baden-Württemberg (BITBW). Der Prozess muss bis Ende 2022 abgeschlossen werden.

Das Thema Digitalisierung im Mutterschutz konnte nur langsam weiterbearbeitet werden und eigentlich müsste in den kommenden Jahren der Ausbau über WIBAS für den Mutterschutz folgen.



Quelle: Hirurg, iStockphoto

Beitrag des Wirtschaftsministeriums

Tätigkeitsstatistik der Regierungspräsidien 2021

Tätigkeitsbericht - Prävention -	Berichtsjahr 2021
Anzeigen nach § 27 MuSchG insgesamt	55.862
Beamtinnen	3.412
Schülerinnen und Studentinnen	634
Sonstige Beschäftigte nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2	51.816
Anzeigen nach § 27 Abs. 1 Nr. 2b Sonn- und Feiertag	175
Anzeigen nach § 27 Abs. 1 Nr. 2c getaktete Arbeit	4
Anträge nach § 28 insgesamt	96
Zustimmungen nach § 28 (20-22 Uhr)	78
sonstige Ablehnungen nach § 28 (20-22 Uhr)	1
Ablehnung aufgrund unvollständiger Unterlagen	0
Rücknahmen	17
Vorläufige Untersagung der Beschäftigung n. § 28 Abs. 2 (1)	0
Ausnahmen nach § 29	6
Anzahl überprüfter Arbeitsplätze	77
Revisionsschreiben nach Arbeitsplatzrevisionen	32
Anordnungen	0
Klageverfahren	0
Bußgeldbescheide	2
Summe der Geldbußen	2000

Kündigungsanträge § 17 MuSchG (bezogen auf Personen)	Anzahl	Gründe	
		verhaltens- bedingt	betriebs- bedingt
Nicht entschied. Anträge aus vorangegangenen Jahr	30	8	22
Eingegangene Anträge (bezogen auf die betreffenden Personen)	137	30	107
Ablehnungen	3	2	1
Zustimmungen	90	9	81
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	54	21	33
Erledigung durch Aktenabgabe an KVJS	29	3	26
Klageverfahren (anhängig oder abgeschlossen)	3	2	1
Noch nicht erledigte Anträge	20	6	14

Kündigungsanträge § 18 BEEG (bezogen auf Personen)	Anzahl	verhaltens- bedingt	betriebs- bedingt
Eingegangene Anträge (bezogen auf die betreffenden Personen)	364	31	333
Ablehnungen	1	0	1
Zustimmungen	252	5	247
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	115	12	103
Erledigung des KVJS durch Aktenabgabe an RP	24	2	22
Widerspruchsverfahren	8	1	7
Klageverfahren (anhängig oder abgeschlossen)	0	0	0
Noch nicht erledigte Anträge	35	13	22

Kündigungsanträge § 5 Pflegezeitgesetz 2021	Anzahl	verhaltens- bedingt	betriebs- bedingt
Nicht entschied. Anträge aus vergleichbarem Berichtszeitraum	0	0	0
Eingegangene Anträge (bezogen auf die betreffenden Personen)	4	0	4
Ablehnungen	0	0	0
Zustimmungen	0	0	0
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	2	0	2
Widerspruchsverfahren	2	0	2
Klageverfahren	0	0	0
Noch nicht erledigte Anträge	0	0	0

Beitrag des Wirtschaftsministeriums

Bericht der Fachgruppe Mutterschutz am Regierungspräsidium Stuttgart

Corona-Virus (SARS-CoV-2)

Zentrales Thema in der Beratungstätigkeit der Fachgruppe Mutterschutz war auch im Jahr 2021 die Infektionsgefährdung schwangerer Frauen durch das Corona-Virus am Arbeitsplatz. In umfangreichen Abstimmungen mit dem Wirtschaftsministerium, dem Landesgesundheitsamt und den anderen Regierungspräsidien wurde das Informationsschreiben zur „Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2)“ mehrfach an den jeweils aktuellen Wissensstand angepasst.

Dabei war davon auszugehen, dass die Beschäftigung von Schwangeren in Bereichen mit vermehrtem Personenkontakt auch weiterhin in der Regel nicht möglich ist.

Aufgrund etlicher Anfragen, ob sich an diesen restriktiven Vorgaben durch eine vollständige Immunisierung etwas ändere, haben wir angeregt, dass das WM bezüglich dieser Frage auf den Ausschuss für Mutterschutz zugehen soll.

Zwischenzeitlich hat sich beim Ausschuss für Mutterschutz ein Expertenkreis dazu gebildet. Bis entsprechende Ergebnisse bekannt werden, gehen wir davon aus, dass auch für vollständig immunisierte Schwangere dieselben Schutzmaßnahmen notwendig sind wie bei den nicht immunisierten.

Auch die Vorgabe, dass Schwangere eine FFP2-Maske nur 30 min in der Summe am Tag tragen können wurde immer wieder diskutiert. Die Notwendigkeit dieser Einschränkung aufgrund von § 11 Abs. 5 Nr. 7 MuSchG wurde den Arbeitgebern in etlichen Gesprächen sowie auch schriftlich erläutert. In vielen Fällen haben wir z.B.

von Betriebsärztinnen und Betriebsärzten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit Zustimmung zu der klaren Vorgabe erhalten.

Im November 2021 wurde nun die neue DGUV-Regel 112-190 veröffentlicht. Unter dem Punkt „Personenbezogene Faktoren“ wird dort klargestellt, dass bei Schwangeren „nur Atemschutzgeräte auszuwählen sind, die keine arbeitsmedizinische Vorsorge erfordern“. Dies schließt aber das Tragen von FFP2-Masken aus, es sei denn, die Tragedauer von 30 min in der Summe am Tag wird nicht überschritten. Dies bestätigt aus unserer Sicht unser Vorgehen.

Schwangere Lehrerinnen und der Präsenzunterricht

Mit dem Kultusministerium wurde mit dem, für den Arbeitsschutz zuständigen Fachreferat eine intensive Diskussion zu den Einsatzmöglichkeiten und notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen von schwangeren Lehrerinnen geführt.

Ein Einsatz im Präsenzunterricht ist nur unter weitreichenden Schutzmaßnahmen möglich. Die Wirksamkeit der von der Schule getroffenen Schutzmaßnahmen, ist dabei zu überprüfen. Das Kultusministerium führt bei den im Einzelfall in den Klassenstufen 4 im Präsenzunterricht eingesetzten Lehrerinnen, auf Vorschlag des WM hin, eine Evaluation der Wirksamkeitsüberprüfung durch.

Einige Hinweise zur Tätigkeitsstatistik

Die Zahl der Kündigungsanträge nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) war mit 85 im Vergleich zum Vorjahr (78) etwas höher.

Arbeitgeber / Dienstherren / Schulen / Hochschulen haben die Fachgruppe über die Beschäftigung von schwangeren Frauen zu benachrichtigen. Die Zahl der Benachrichtigungen stieg im Vergleich zum Vorjahr mit insgesamt 22.285 wieder an.

Insgesamt wurden 32 Anträge auf Genehmigung der Beschäftigung zwischen 20.00 und 22.00 Uhr nach § 28 MuSchG bearbeitet.

Einmal wurde in einem besonders begründeten Einzelfall eine Ausnahme von sonstigen arbeitszeitrechtlichen Vorschriften (nach dem MuSchG) bewilligt.

Die geringe Anzahl ist sicherlich darauf zurückzuführen, dass in einigen Bereichen in

den in den Vorjahren regelmäßig Ausnahmeanträge gestellt wurden, während der Corona-Pandemie, eine Beschäftigung von Schwangeren, aufgrund der notwendigen Schutzmaßnahmen nicht stattfinden kann.

Es wurden insgesamt 55 Betriebsrevisionen durchgeführt, in 24 Fällen waren Revisionsschreiben erforderlich. Die Quote der Anzahl überprüfter Betriebe im Verhältnis zu den Benachrichtigungen ist mit 0,25 % nur geringfügig höher als im Vorjahr. Durch die Besonderheiten der Corona-Pandemie wurden sehr viele telefonische Beratungen und Überprüfungen durchgeführt. Die Vor-Ort-Revisionen wurden weiterhin nur in dringenden Fällen vorgenommen.

Beitrag des Regierungspräsidiums Stuttgart

Bericht der Fachgruppe Mutterschutz aus dem Regierungspräsidium Freiburg

Hinweis zur Tätigkeitsstatistik

Im Jahr 2021 verzeichnete das Regierungspräsidium Freiburg (RPF) 10.530 Benachrichtigungen. Damit lag die Anzahl der Benachrichtigungen im Vergleich zu 2020 ca. 5 % unter dem Vorjahresniveau.

Das Berichtsjahr 2021 war wiederum durch die Corona-Pandemie geprägt.

Corona-Virus (SARS-CoV-2)

Die Arbeitsplatzüberprüfungen fanden auch in diesem Jahr nicht mehr in dem sonst üblichen Umfang statt. Viele Frauen in personennahen Tätigkeiten werden inzwischen freigestellt, arbeiten im Home-Office oder Einzelbüro. Damit hat der Anteil der Frauen mit Beschäftigungsverboten stark zugenommen. Einige für Überprüfungen relevante Branchen wie der Handel, das Gesundheitswesen oder die Kindertageseinrichtungen fielen somit für Außendienste weitgehend weg. Zudem waren die unterschiedlichen Kontaktbeschränkungen je nach Infektionsgeschehen, Jahreszeit und den gesetzlichen Beschränkungen auch ein Hindernis bei Außendiensten. In dieser Ausnahmesituation wurde die Beratung der Fachgruppe sowohl von Arbeitgebern als auch schwangeren Arbeitnehmerinnen sehr stark nachgefragt, das Informationsbedürfnis zu Fragen der Weiterbeschäftigung bzw. Gestaltung der Arbeitsbedingungen und betrieblichem Beschäftigungsverbot war ausgesprochen stark. Als hilfreich hat sich das Informationsblatt zur Corona-Pandemie der Fachgruppe Mutterschutz in Baden-Württemberg erwiesen.

In diesem Zusammenhang wandte sich die Arbeitnehmerin einer großen Augenoptikkette an uns. Sie schildert, dass sie entgegen den Vorgaben der Fachgruppe Mutterschutz Baden-Württemberg unverändert weiterarbeiten musste. Intern sei man der Auffassung, das Hygienekonzept „sei völlig ausreichend“. Insgesamt erhielten wir Kenntnis von zwei an Covid-19 erkrankten Arbeitnehmerinnen in dieser Branche, die auch nach Bekanntgabe der Schwangerschaft weiterhin ihrer Tätigkeit mit Kundenkontakt nachgingen. Eine Arbeitnehmerin erkrankte in der Frühschwangerschaft an Covid-19. Der Fall wurde mit ihrem Einverständnis für den Ausschuss für Mutterschutz (AfMu) dokumentiert, um Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie sich eine Infektion auf Schwangere und Ungeborene auswirkt. Der AfMu findet diesen Informationsaustausch sehr wichtig und bittet darum, alle diese Fälle zu dokumentieren und weiterzuleiten. Das Vorgehen ist auch mit dem Wirtschaftsministerium, und mit dem Landesgesundheitsamt Stuttgart abgestimmt.

Bei der Aufarbeitung dieser Gespräche stellte sich heraus, dass eine der größten Augenoptikketten mit 20.000 Mitarbeitenden und 600 Filialen in Deutschland seit

Anfang 2018 keine Schwangerschaften mehr ans RP Freiburg gemeldet hat. Nachdem das RP Freiburg die für diesen Bereich verantwortliche Person in der Konzernzentrale auf die gesetzliche Benachrichtigungspflicht hingewiesen hat, erfolgten sechs Nachmeldungen auf Grundlage einer plausiblen Gefährdungsbeurteilung. Dem Arbeitgeber gegenüber wurde eine mündliche Verwarnung ausgesprochen.

Mutterschutzkonzept eines großen Unternehmens der Geriatrie

Bei einem Unternehmen, das 20.000 Mitarbeitende in 300 geriatrischen Einrichtungen in Deutschland unterhält, fiel ebenfalls auf, dass keine Benachrichtigungen abgegeben wurden. Auch hier wurde der Kontakt zur Zentrale aufgenommen und das Mutterschutzkonzept hinterfragt. Dabei zeigten sich unzureichende organisatorische Strukturen, die dazu führten, dass sich die neue Einrichtungsleiterin einer geriatrischen Klinik unseres Aufsichtsbezirks ihrer Verantwortlichkeiten nicht bewusst war. Wir empfahlen dem Unternehmen, die Einrichtungsleitungen regelmäßig im Mutterschutz zu unterweisen und Wirkungskontrollen durchzuführen. Der Arbeitgeber wurde ebenfalls mündlich verwarnt.

Mutterschutzkonzepte an Schulen

Die Schulbehörden hatten bis Anfang 2021 nicht zu einer einheitlichen Vorgehensweise und einer abgestimmten einheitlichen Gefährdungsbeurteilung gefunden. Lediglich das Staatliche Schulamt Lörrach hat recht zügig ein gut funktionierendes Konzept entwickelt. Dieser Umstand erschwert die Umsetzung der mutterschutzrechtlichen Vorgaben und die Arbeit im Mutterschutz nach wie vor. Fraglich ist, inwieweit die Schulen ihrer Meldepflicht flächendeckend nachkommen. Zweifel hieran werden auch durch die Rückmeldung eines Schulamtes bestärkt, dass die Schulleitungen nicht flächendeckend die Benachrichtigungen an die Fachgruppe Mutterschutz des RPF übermitteln. Nach Schuljahresbeginn im September 2021 wurde ein erhöhter Beratungsbedarf zur Weiterbeschäftigung schwangerer Lehrerinnen verzeichnet. Die Regelungen des Kultusministeriums (KM) trafen erst ein, als die Personalplanungen der Schulen bereits erstellt waren. Die Schulleiter

interpretierten die Vorgaben des KM unterschiedlich. Auf der Grundlage einer plausiblen Gefährdungsbeurteilung konnten schwangere Lehrerinnen im Einzelfall in kleinen Gruppen weiter unterrichten. Auch hier erwiesen sich die Beratungen der Fachgruppe als sehr hilfreich, da sie im Einzelfall dazu führten, die schwangere Lehrerin gegebenenfalls auch mit verringertem Deputat weiter zu beschäftigen. Damit konnte die Fachgruppe einen kleinen Beitrag dazu leisten, die Unterrichtsversorgung sicherzustellen.

Stillende Zahnärztinnen

Die Fachgruppe hat Zahnarztpraxen mit gemeldeten schwangeren Zahnärztinnen angeschrieben und angefragt, ob die Zahnärztinnen in der Stillzeit beschäftigt würden. Teilweise meldeten die Zahnarztpraxen in eigener Initiative stillende Zahnärztinnen und „beantragten“ ein Beschäftigungsverbot in der Stillzeit.

Die Fachgruppe hat in Kooperation mit der Landes Zahnärztekammer (LZÄK) und einer Praxisinhaberin die gesetzlichen Vorgaben in einer Vorlage Gefährdungsbeurteilung erarbeitet.

Es erfolgten Schriftwechsel und telefonische Beratungsgespräche, die im Ergebnis dazu führten, dass keine vollständigen Still- Beschäftigungsverbote von den Arbeitgebern ausgesprochen wurden. In einigen Fällen wurde Elternzeit genommen, in anderen Fällen wollten die Zahnärztinnen in der Stillzeit ihre Tätigkeit wiederaufnehmen. Das vergleichsweise hohe Einkommen der Zahnärztinnen ist für die Frauen oftmals so wichtig, dass einige nicht darauf verzichten wollen. Der Höchstsatz Elterngeld reiche ihnen nicht, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Die Reaktionen der Arbeitgeber waren unterschiedlich. Einige fanden das Verlangen nach einem Still-Beschäftigungsverbot abwegig, andere wollten ihren Mitarbeiterinnen diesen „Bonus“ gerne gewähren. Die Zahnärztinnen sind untereinander vernetzt und kennen oftmals Fälle, in denen angeblich volle Bezüge im Rahmen eines lukrativen Still-Beschäftigungsverbots im ersten Lebensjahr bezahlt werden. Auf konkrete Nachfrage hin wurde jedoch klar, dass diese wenigen Fälle allesamt aus 2020 stammten. Hinsichtlich der Weiterbeschäftigung einer stillenden Frau herrschten durchweg Verunsicherung und die Befürchtung von Unkosten für die Praxis, aber auch die Befürchtung, die

Einhaltung der mutterschutzrechtlichen Vorgaben sei zu aufwändig und praktisch nicht umsetzbar.

Es herrschte allseits der Wunsch nach verbindlichen Informationen über die LZÄK und die Krankenkassen.

Gerichtsverfahren (einstweilige Verfügung) einer stillenden Zahnärztin gegen Arbeitgeberin

Die Fachgruppe hatte 2020 begonnen, das novellierte MuSchG zur Stillzeit in zahnmedizinischen Praxen rechtskonform umzusetzen und damit die bisherige, teils missbräuchliche Praxis von bezahlter Freistellung wegen Stillzeit zu beenden. Eine angestellte Zahnärztin aus dem Kreis Lörrach wollte per einstweiliger Verfügung ein Beschäftigungsverbot erwirken. Sie ist beim Arbeitsgericht Freiburg Kammern Lörrach sowie in der Berufung beim Landesarbeitsgericht unterlegen und hat schließlich ihr Arbeitsverhältnis gekündigt. Damit konnte die von uns zusammen mit den anderen Regierungspräsidien erarbeitete Gefährdungsbeurteilung für stillende Frauen in Zahnarztpraxen, die auch im Gerichtsverfahren vorgelegt wurde, generell als Muster zum Einsatz kommen.

Die Erarbeitung der Mustergefährdungsbeurteilung in Abstimmung mit verschiedenen Experten (u.a. Landesgesundheitsamt, Gefahrstoffexperte Prof. Bender) sowie die Ausarbeitung verschiedener Stellungnahmen in dem einstweiligen Verfügungsverfahren bildete über Monate hinweg einen Arbeitsschwerpunkt der Fachgruppe.

Stillende Tierärztinnen

Auch für stillende Tierärztinnen und tiermedizinische Fachangestellte wird eine branchenbezogene, praxisbezogene Mustergefährdungsbeurteilung benötigt. Anders als bei zahnmedizinischen Praxen gibt es in Tierarztpraxen ein breiteres Spektrum von unterschiedlichen Tätigkeiten und unterschiedlichen Arbeitsbedingungen, je nach Zielgruppe (Großtiere, Kleintiere, Zootiere...), aber auch stillrelevante Gefahrstoffe in tiermedizinischen Produkten. Die Fachgruppe hat mit der Erarbeitung der Muster-Gefährdungsbeurteilung begonnen. Die Aufgabe gestaltet sich

schwieriger als in Zahnarztpraxen und wird die Fachgruppe vermutlich im kommenden Jahr beschäftigen.

Umstellung auf elektronische Aktenführung

Im Frühjahr erfolgte beim RP Freiburg als erstem Regierungspräsidium die Umstellung auf die elektronische Aktenführung. Diese erforderte einen erheblichen zusätzlichen Zeitaufwand, stellte sich abschließend aber als ganz wesentliche Erleichterung heraus. Die Abläufe sind schneller und der jederzeitige Zugriff auf alle Dokumente erleichtert das gegenseitige Vertreten und die Zusammenarbeit, aber auch das mobile Arbeiten. Die elektronische Aktenführung wurde durch regelmäßige Teambesprechungen permanent optimiert und befand sich zum Jahresende bereits auf einem sehr guten Niveau.

Beitrag des Regierungspräsidiums Freiburg

Bericht der Fachgruppe Mutterschutz aus dem Regierungspräsidium Tübingen

Einige Hinweise zur Tätigkeitsstatistik

Die Geburtenrate ist laut den Medien insgesamt etwas ansteigend. Außerdem sind mehr junge Frauen berufstätig. Daher ist die Anzahl der Benachrichtigungen nach § 27 Mutterschutzgesetz in 2021 gleichbleibend hoch: 8950 Benachrichtigungen in 2021, 9100 in 2020 und 8570 in 2019.

Davon waren 330 Benachrichtigungen für schwangere Beamtinnen (250 in 2020). Die nach wie vor im Verhältnis zu den anderen drei Regierungsbezirken geringe Zahl könnte damit zusammenhängen, dass im Regierungsbezirk Tübingen immer noch nicht alle staatlichen Verwaltungen und insbesondere die Schulleitungen über die Benachrichtigungspflicht für schwangere Beamtinnen informiert sind.

Auch die Anzahl der Benachrichtigungen für schwangere Studentinnen und Schülerinnen ist leicht gestiegen (80 in 2021 und 66 in 2020).

Die Anzahl der Kündigungsanträge für schwangere Frauen (bzw. Beschäftigte in Elternzeit die erneut schwanger sind) ist leicht rückläufig (insgesamt 29 in 2019, 27 in 2020 und 25 in 2021) obwohl eigentlich zu erwarten war, dass mehr Betriebe aufgrund der pandemiebedingten wirtschaftlichen Schwierigkeiten schließen müssen (vermutlich wirken hier die staatlichen Hilfgelder derzeit noch vorbeugend). Außerdem wurden sieben Anträge aus verhaltensbedingten Gründen gestellt. Verwaltungsrechtliche Klagen gegen Entscheidungen des Regierungspräsidiums Tübingen sind 2021 keine eingegangen.

Corona-Virus (SARS-CoV-2)

Auch 2021 war im Sachgebiet Mutterschutz Corona arbeitsbestimmend. Im Februar 2021 hatte der Ausschuss für Mutterschutz (AfMu) in einem Ad-hoc-Arbeitskreis die Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2 aktualisiert.

Die Fachgruppe Mutterschutz in Baden-Württemberg hat in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsministerium und dem Landesgesundheitsamt 2021 mehrfach (letzter Stand 30.11. 2021) die Information zur Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit dem Corona-Virus aktualisiert.

Eine der grundlegenden Voraussetzungen für die Weiterbeschäftigung Schwangerer ist, dass diese generell nur mit personenfernen Tätigkeiten und unter Einhaltung der Mindestabstände (mindestens 1,5 m zu allen anderen Beschäftigten / Personen / Patienten) beschäftigt werden dürfen.

Hinzu kommt, dass nach § 11 Abs. 5 Nr. 7 MuSchG Schwangere keine Tätigkeiten ausüben dürfen, bei denen sie eine Schutzausrüstung tragen müssen, wenn das Tragen für sie eine Belastung darstellt. Da nun in vielen Bereichen das Tragen einer Maske verpflichtend vorgegeben ist, wurde von der Fachgruppe Mutterschutz in Zusammenarbeit mit dem Landesgesundheitsamt festgelegt, dass die Tragezeit von FFP2 Masken für Schwangere am Arbeitsplatz auf maximal 30 Minuten am Tag begrenzt werden muss.

Daher müssen derzeit in vielen Bereichen (Einzelhandel, Medizinische Berufe, Kinderbetreuung oder Dienstleistungsberufe wie Friseur oder Gastronomie) Schwangere umgesetzt werden oder vom Arbeitgeber muss ein betriebliches Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden.

Vielen Arbeitgebern, insbesondere im Einzelhandel und in größeren medizinischen Einrichtungen (z.B. Kliniken), sind die derzeit geltenden Vorgaben mittlerweile bekannt und diese werden dort in der Regel auch eingehalten, weil meist eine gute Arbeitsschutzorganisation existiert. Der Beratungsaufwand bei den kleineren bzw. mittelständischen Arbeitgebern zu den jeweils geltenden Vorgaben war dagegen in 2021 wieder sehr hoch.

Meldung der Schwangerschaft beim Arbeitgeber

Manche Schwangere, die nicht sofort zu Beginn der Schwangerschaft freigestellt werden möchte oder die gerne „ihre“ Patienten/Kunden weiter betreuen will, möchte ihre Schwangerschaft dem Arbeitgeber erst später mitteilen. Diese Frauen erkundigen sich dann bei den Aufsichtsbehörden, wie groß die Risiken bei Weiterarbeit sind bzw. wie sie sich möglichst effektiv schützen können.

Die Freistellung Schwangerer führt in großen Betrieben meist nicht zu größeren Problemen. Schwieriger ist es für kleine Einrichtungen wie z.B. medizinische Praxen, die oft nur wenige Angestellte haben. Hier führt der sofortige Ausfall der Schwangeren für die Patientenbetreuung oft zu großen Problemen. Dies gilt auch in Dienstleistungsberufen wie Friseur oder in der Gastronomie. Dennoch haben die meisten Arbeitgeber Verständnis, dass Schwangere wegen der Infektionsgefährdung in der Kundenbetreuung nicht weiter eingesetzt werden dürfen.

Schwangere Lehrerinnen und der Präsenzunterricht

Da auch für den Schulbereich im Präsenzunterricht ein erhöhtes Infektionsrisiko für Schwangere angenommen werden muss, hat das Kultusministerium in Zusammenarbeit mit der Fachgruppe Mutterschutz Richtlinien festgelegt, wie ggf. eine weitere Teilnahme am Präsenzunterricht für die schwangeren Lehrerinnen im Einzelfall möglich sein kann. Entscheidend ist z.B., dass ein reiner Frontalunterricht möglich ist, damit Mindestabstände gewahrt werden können. Außerdem sollte zur Verminderung des Infektionsrisikos durch Aerosole die Klassen nur mit der halben für den Raum zulässigen Schülerzahl besetzt werden.

Die Schulleitungen sollten im Rahmen einer sorgfältig erstellten

Gefährdungsbeurteilung festlegen, ob und wenn ja welche Möglichkeiten zur Weiterbeschäftigung der schwangeren Lehrerin bestehen. Da die Schulleitungen, bedingt durch organisatorische Maßnahmen aufgrund der Corona-Beschränkungen, ohnehin einen erhöhten Arbeitsaufwand haben, sind viele mit diesen zusätzlichen Aufgaben überfordert. Hinzu kommt, dass viele Schulleitungen (insbesondere in kleineren Schulen, die auch nebenher noch Unterricht geben) aufgrund der vielfältigen Aufgaben nur wenig Zeit für Fortbildungen im Arbeitsschutz haben. Die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen ist oft schon aus Zeitmangel schwierig umzusetzen. Hier wären auch Informationsveranstaltungen seitens der Regierungspräsidien sinnvoll. Diese mussten aber auch 2021 wegen der Pandemie, nicht nur für die Schulen, entfallen.

Stillbeschäftigungsverbote und Zahnärztinnen

Nach dem bis 2018 geltenden Mutterschutzgesetz galten alle Beschäftigungsverbote für werdende und stillende Mütter gleichermaßen. Auch im Regierungspräsidium Tübingen gab es daher 2021, insbesondere von Zahnärztinnen, vermehrt Anfragen zu den sogenannten „Stillbeschäftigungsverboten“ sprich, dass Frauen nach der Schutzfrist nicht Elternzeit in Anspruch nehmen wollen, sondern dem Arbeitgeber mitteilen, dass sie stillen und dann aufgrund von Beschäftigungsbeschränkungen von diesem nicht beschäftigt werden können. Die Frau erhält dann für die Stillzeit das volle Gehalt und nicht nur das (insbesondere bei höheren Lohngruppen deutlich) geringere Elterngeld. Die Frauen wurden aber informiert, dass im „neuen“ Mutterschutzgesetz nur noch wenige Beschäftigungsbeschränkungen (u.a. bei Arbeitszeiten in der Nacht und an Sonntagen) für stillende Frauen festgelegt sind. Der Arbeitgeber kann daher in der Regel auch von einer stillenden Frau zumindest eine Teilzeitbeschäftigung erwarten. Wenn zur Betreuung des Kindes niemand zur Verfügung steht, kommt nur Elternzeit in Frage, auch wenn dies finanzielle Einbußen für die Zahnärztin zur Folge hat. Wenn der Arbeitgeber dennoch ein vollständiges betriebliches Beschäftigungsverbot ausspricht, überprüfen die Krankenkassen im Rahmen des Lohnerstattungsverfahrens teilweise sehr genau, ob der Arbeitgeber die vollen Lohnkosten erstattet bekommen soll oder nur eine Teilerstattung, weil doch eine Teilbeschäftigung möglich gewesen wäre.

Ausblick

Wenn nach Abklingen der Pandemie Schwangere in vielen Bereichen wieder eingesetzt werden können, ist aus Sicht des Regierungspräsidiums Tübingen eine verstärkte Kontrolle zur Überprüfung der Gefährdungsbeurteilungen nach Mutterschutzgesetz und der Einhaltung der Beschäftigungsbeschränkungen notwendig, da diese bei einigen (insbesondere bei kleinen und mittelständischen) Arbeitgebern in Vergessenheit geraten sind. Hierzu ist in den kommenden Jahren auch in der Fachgruppe Mutterschutz zusätzliches Personal zur Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben dringend erforderlich.

Beitrag des Regierungspräsidiums Tübingen

3 TÄTIGKEITSBERICHTE

3.1 BETRIEBSSICHERHEITSVERORDNUNG

Schwerer Unfall bei Instandsetzungsarbeiten an einer Bandschleifmaschine

Bei Arbeiten zur Instandsetzung an einer Breitbandschleifmaschine ereignete sich ein schwerer Arbeitsunfall.

Die Ermittlungen der Gewerbeaufsicht zeigten, dass die Schutztüren der Schleifmaschine sehr wahrscheinlich geöffnet wurden, nachdem an einer der drei Umlaufwalzen der Maschine ein Lagerschaden vermutet wurde. Um den vermuteten Lagerschaden erkennen und besser eingrenzen zu können, wurden die Sicherheitstürschalter vom Verunfallten beidseitig überbrückt und die Maschine mit geöffneten Schutztüren betrieben. Zur Überbrückung der Sicherheitstürschalter wurden die Deckel der Schalter abgenommen und die Verkabelung auf eine Klemme gelegt. An den Sicherheitstürschaltern liegt eine Spannung von ca. 230 V an.

Es wird vermutet, dass der Verunfallte beim Versuch des Heraushebens der oberen mitlaufenden Walze mit dem rechten Arm den offenliegenden überbrückten Sicherheitstürschalter berührte, wodurch der Stromkreis zu den leitenden Maschinenteilen geschlossen wurde und der Verunfallte einen Stromschlag erlitt. Zum Anheben der hochliegenden Walzen stand der Geschädigte zum Zeitpunkt des Unfalls auf einem Holzbock. Durch die Einwirkungen des Stromes stürzte der Verunfallte rückwärts auf den Boden und zog sich zusätzlich schwere Verletzungen am Hinterkopf zu. Der Verunfallte wurde in die Universitätsklinik nach Würzburg verbracht.

Bei der Unfalluntersuchung war ein Elektromeister zugegen, um einen technischen Defekt an der Elektronik der Maschine auszuschließen. Da der Verunfallte keine Ausbildung als Elektrofachkraft besaß, wurde dem Arbeitgeber auferlegt, zukünftig Instandsetzungsarbeiten an elektrischen Anlagen nur durch Elektrofachkräfte durchführen zu lassen.

Tätigkeiten an elektrischen Anlagen sind generell von einer Elektrofachkraft durchführen zu lassen. Vor Beginn von Arbeiten an elektrischen Anlagen sind die fünf Sicherheitsregeln (Freischalten, gegen Wiedereinschalten sichern, Spannungsfreiheit feststellen, Erden und kurzschließen, benachbarte, unter

Spannung stehende Teile abdecken oder abschränken) nach DIN VDE 0105 zu beachten und einzuhalten.

Im weiteren Verlauf der Unfalluntersuchung stellte sich heraus, dass vom Arbeitgeber keine Dokumentation über die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung und der erforderlichen Unterweisung vorgelegt werden konnte. Der Arbeitgeber wurde per Anordnung verpflichtet, seinen Dokumentationspflichten nach dem Arbeitsschutzgesetz unverzüglich nachzukommen.

Beitrag des Landratsamtes Schwäbisch Hall

Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation von zwei Betrieben nach einem schwerwiegenden Staplerunfall

Auf dem Betriebsgelände eines Tiefbauunternehmens ereignete sich ein schwerwiegender Staplerunfall. Dem verunfallten Beschäftigten aus einem benachbarten Montagebetrieb musste aufgrund der Schwere der Verletzung der Fuß amputiert werden.

Die Unfallursache lässt sich auf die mangelnde Kommunikation mehrerer Unternehmen hinsichtlich des Arbeitsschutzes zurückführen. Der Unfall ereignete sich auf dem Betriebsgelände des Tiefbauunternehmens. Den Beschäftigten des benachbarten Montagebetriebes war es jedoch erlaubt, gelegentlich auch den Gabelstapler des Tiefbauunternehmens zu benutzen.

Der Beschäftigte eines Subunternehmens des Tiefbauunternehmens benötigte für Verladetätigkeiten einen Gabelstapler. Er bediente sich hierzu eines auf dem Betriebsgelände abgestellten Gabelstaplers, bei welchem der Schlüssel steckte. Da er offensichtlich Probleme hatte, den fremden Gabelstapler zu bedienen, half ihm ein Mitarbeitender der benachbarten Montagefirma und gab die erforderlichen Anweisungen zum Starten. Beim Anfahren des Gabelstaplers verwechselte der Beschäftigte des Subunternehmens die Pedale, fuhr rückwärts statt vorwärts und verletzte den Mitarbeitenden des Montagebetriebes schwer, der sich just vom Gabelstapler entfernte.

Im Zuge der Unfalluntersuchung wurden die Arbeitsschutzorganisationen des Montagebetriebes und des Tiefbauunternehmens überprüft. Dabei zeigten sich bei

dem Montagebetrieb erhebliche Mängel in der Arbeitsschutzorganisation. Es konnte keine Fachkraft für Arbeitssicherheit und keine Betriebsärztin bzw. Betriebsarzt nachgewiesen werden. Außerdem lag keine Gefährdungsbeurteilung vor. Der Betrieb wurde in einem Gespräch gemeinsam mit einem Vertreter der zuständigen Unfallversicherung auf die Mängel hingewiesen und beraten. Zwischenzeitlich sind die Mängel im Unternehmen behoben.

Der Arbeitgeber des Tiefbauunternehmens konnte eine vorhandene Arbeitsschutzstruktur einschließlich der erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen nachweisen, die in Zusammenarbeit mit einer externen Sicherheitsfachkraft erstellt worden war. In der praktischen Umsetzung im Betriebsalltag mussten jedoch auch hier Mängel festgestellt werden. Der Gabelstapler wies zudem augenscheinliche Betriebsmängel auf. Das notwendige Fahrerrückhaltesystem war nicht funktionsfähig. Dieser Mangel wurde im Prüfbericht gemäß Betriebssicherheitsverordnung auch vermerkt, die zeitnahe Behebung war aber nicht für notwendig erachtet worden. So stand der besagte Gabelstapler auch bei einer zu einem späteren Zeitpunkt von der Gewerbeaufsicht durchgeführten Betriebskontrolle wieder mit eingestecktem Zündschlüssel im Hof.

In der Werkstatt wurden mehrere Metallbearbeitungsmaschinen vorgefunden, die laut Aussage nur durch den Eigentümer genutzt werden. Sie entsprachen bezüglich der notwendigen Schutzeinrichtungen nicht dem heutigen Stand der Technik, eine Nutzung durch Dritte wurde nicht wirksam verhindert. Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten wurden mündlich vor Ort und schriftlich im Nachgang angewiesen.

Der oben geschilderte Arbeitsunfall zeigt exemplarisch, dass sich gerade bei Kleinbetrieben die erforderliche Arbeitsschutzorganisation und -dokumentation immer noch nicht etabliert hat. Aber auch dessen Vorhandensein allein reicht noch nicht zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes aus. Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung sowie die regelmäßige Unterweisung der Mitarbeitenden und die Fortschreibung bei Veränderung der Gegebenheiten sind unabdingbar. Dabei ist auch die Vorbildfunktion des Arbeitgebers nicht zu unterschätzen sowie seine Aufgabe, die Beschäftigten zu kontrollieren und möglichen unzulässigen und gefährlichen Verhaltensweisen entgegenzuwirken. Der vorliegende Fall zeigt darüber hinaus die zwingende Notwendigkeit der Absprache und Koordination der Gefährdungsbeurteilungen unterschiedlicher Gewerke, die

sowohl im Bausektor aber auch in der Instandhaltung zusammenarbeiten oder dieselben Arbeitsmittel gemeinsam verwenden.

Beitrag des Landratsamtes Ortenaukreis

Tödlicher Arbeitsunfall bei Installation eines Industrieroboters

In einem Betrieb wurden durch eine beauftragte Fremdfirma Arbeiten zur Aufstellung und Installation eines Industrieroboters durchgeführt. Aufgrund des hohen Eigengewichts von über 2 t, wurde der Industrieroboter mittels Schwerlastrollen zum Aufstellungsort durch die Werkhalle transportiert. Dort angekommen sollte er mittels eines mobilen Portals auf dem für die Aufstellung vorgesehenen Podest positioniert und anschließend befestigt werden. Jedoch fiel den Beschäftigten auf, dass das Portal für die Positionierung des Industrieroboters auf dem Podest zu niedrig war. Daraufhin wurde hilfswise versucht, den Industrieroboter mittels Hebezeug und Schwerlastrollen ohne jegliche Absicherung auf das Podest zu wuchten. Dabei kam der Industrieroboter ins Kippen und begrub einen der beteiligten Beschäftigten unter sich. Der Verunfallte wurde mit schweren Verletzungen ins Krankenhaus eingeliefert.

Im Zuge der Ermittlungen der Gewerbeaufsicht konnte der Arbeitgeber eine Dokumentation zur erfolgten Gefährdungsbeurteilung vorlegen, in welcher explizit auch die Gefahren und Maßnahmen für derartige Tätigkeiten beschrieben waren sowie die entsprechenden Betriebsanweisungen. Die Unterweisung der Beschäftigten in die auszuführende Tätigkeit erfolgte laut Auskunft des Arbeitgebers mündlich durch die zuständige Führungskraft. Ebenso wurde den Beschäftigten für die Durchführung der Arbeiten eine vom Hersteller des Industrieroboters herausgegebene Anleitung zu Transport und Handhabung bereitgestellt. Darin hieß es, dass der Transport des Industrieroboters entweder mittels Gabelstapler oder eines Transportgeschirrs, welches eine Aufnahme von oben mittels eines Krans ermöglicht, zu erfolgen hat. Entsprechende Sicherheitshinweise waren zudem auf dem Industrieroboter als Plakette angebracht.

Der Arbeitgeber hatte zwar ein mobiles Portal zur Positionierung des Industrieroboters zur Verfügung gestellt, dieses Arbeitsmittel war jedoch nicht für die Art der auszuführenden Tätigkeit geeignet. Aus welchem Grund die Beschäftigten die Arbeiten trotz des ungeeigneten Arbeitsmittels fortführten, ist nachträglich nicht mehr

zu eruieren. Außerdem stellte sich bei den Ermittlungen der Gewerbeaufsicht heraus, dass der Transport des Industrieroboters durch die Werkhalle mittels Schwerlastrollen nicht den Vorgaben des Herstellers entsprach.

Um Maßnahmen bei zukünftigen Installationsarbeiten durch die Fremdfirma einzuleiten, wurde die für die Fremdfirma örtlich zuständige Gewerbeaufsichtsbehörde umfassend über den Unfall informiert. Von besonderer Wichtigkeit ist dabei eine Regelung, dass an jedem Aufstellungsort vom dortigen Unternehmen als Auftraggeber geeignete Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin hat der Arbeitgeber der Fremdfirma dafür Sorge zu tragen, dass Herstellerangaben z. B. zum Transport und zur Handhabung schwerer Gegenstände bei der Ausführung der Installationsarbeiten zwingend beachtet werden.

Beitrag des Landratsamtes Esslingen

3.2 GEFÄHRSTOFFVERORDNUNG

Arbeitsunfall durch Reinigungsmittelaustritt

Bei einem Sensoren-Hersteller ereignete sich ein Arbeitsunfall an einer Vergussanlage. Aufgrund eines falsch gescannten Arbeitsauftrages passte das hinterlegte Vergussprogramm nicht zu dem eingesetzten Verguss-Werkzeugteil. Die Vergussnadel fuhr zu tief in die Öffnung im Werkzeugteil und stieß an die dort befindlichen Sensoren, wodurch sie verbogen wurde. Durch die verbogene Nadel lief das Reinigungsmittel des automatisch einsetzenden Spülvorgangs nicht in die dafür vorgesehene Aufnahmeöffnung, sondern wurde freigesetzt.

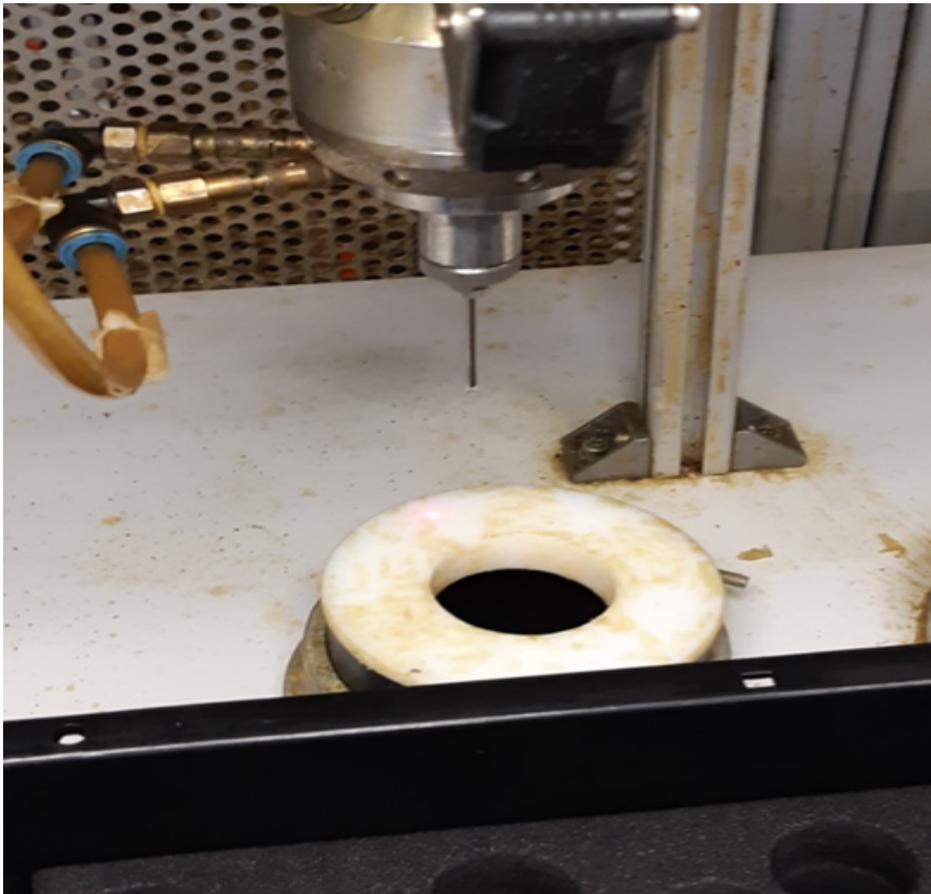


Bild 1: Vergussanlage mit Aufnahmeöffnung des Reinigungsmittels



Bild 2: Verbogene Dosiernadel

Die Kontrollperson hatte das Verbiegen der Nadel nicht bemerkt und betätigte auch nicht den Not-Aus-Schalter, sondern verließ die Anlage, um Hilfe bei dem anwesenden Techniker zu suchen. Die Anlage wurde durch den Techniker gestoppt und nicht mehr weiter betrieben. Insgesamt waren ca. 6 Liter des Reinigungsmittels ausgetreten. Der Schichtleiter und der Anlagentechniker beurteilten aufgrund des Sicherheitsdatenblatts des Reinigungsmittels für Polyurethan-Schäume die Situation. Da das Reinigungsmittel gemäß CLP-Verordnung nicht als gefährlich eingestuft und demnach nicht als gefährlich gekennzeichnet ist, wurde keine Evakuierung der angrenzenden Arbeitsbereiche bzw. der Abteilung veranlasst. Nach Säuberung der Vergussanlage äußerten erste Beschäftigte Symptome wie Kopfschmerzen, Übelkeit, brennenden Augen und Atemwegsbeschwerden. Da sich die Symptome bei den dort Beschäftigten häuften, wurde zuerst die gesamte Fertigungsabteilung und schließlich das komplette Gebäude evakuiert. Die Symptome gingen bei den betroffenen Personen schnell zurück, Folgeschäden wurden keine beobachtet. Das Gebäude wurde nach wenigen Stunden durch die herbei gerufene Feuerwehr wieder freigegeben.

Die Firma hatte zum Zeitpunkt des Unfalls alle notwendigen arbeitsschutzrechtlichen Dokumente erstellt und Unterweisungen durchgeführt. Diese wurden der Gewerbeaufsicht bei der Unfalluntersuchung vorgelegt. Eine genauere Prüfung des Sicherheitsdatenblattes des Reinigungsmittels für Polyurethan-Schäume zeigte, dass in dem Datenblatt die aufgetretenen Symptome der Beschäftigten sehr wohl bei

Langzeitexposition oder Einatmen hoher Dampfkonzentrationen aufgeführt waren. Daher wurde die Firma aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um einen zukünftigen Austritt des Reinigungsmittels zu vermeiden. Die Firma ließ an der Vergussanlage eine Kreuzlichtschranke nachrüsten, die die Position der Nadelöffnung überwacht und prüft, ob die Nadel gerade ist. Nur dann kann der Spülvorgang starten.

Beitrag des Landratsamtes Bodenseekreis

3.3 STRAHLENSCHUTZ

In der Medizin, der Industrie und der Forschung werden in vielfältiger Weise Geräte und Verfahren eingesetzt, die mit radioaktiven Stoffen und ionisierender Strahlung arbeiten. Den Fachgruppen Strahlenschutz in den Regierungspräsidien obliegt die staatliche Überwachung über diese Anwendungen. In Abhängigkeit vom Gefährdungspotenzial hat der Gesetzgeber im Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) ein Anzeige- oder Genehmigungsverfahren vorgesehen. Die Fachgruppen Strahlenschutz prüfen dabei insbesondere, ob die gesetzlichen Regelungen zum Schutz des Menschen (Beschäftigte, Patienten, Bevölkerung) und der Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung eingehalten sind. Neben technischen Anforderungen zum Strahlenschutz stellt der Gesetzgeber auch individuelle Anforderungen an die Ausbildung und die Qualifikation beteiligter Personen.

Genehmigungen, Anzeigen, Anerkennungen, Anmeldungen inklusive Änderungen	Tatbestand	Ins- gesamt in 2021 neu	Davon Anwendung in			
			Technik	Medizin		
				Human	Zahn	Tier
§ 10 StrlSchG	Errichtung einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung	0	0	0		
§ 12 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG	Betrieb einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung	13	2	11		
§ 12 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG	Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen	93	55	37		1
	davon offen	41	20	21		0
	davon umschlossen	52	35	16		1
§ 12 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG	Betrieb einer Röntgeneinrichtung	386	232	52	8	94

Genehmigungen, Anzeigen, Anerkennungen, Anmeldungen inklusive Änderungen	Tatbestand	Ins- gesamt in 2021 neu	Davon Anwendung in			
			Technik	Medizin		
				Human	Zahn	Tier
§ 12 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 14 Abs. 2 StrlSchG	Betrieb einer Röntgeneinrichtung, hier Teleradiologie	39		39		
§ 12 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 14 Abs. 3 StrlSchG	Betrieb einer Röntgeneinrichtung, hier Früherkennung	19		19		
§ 12 Abs. 1 Nr. 5 StrlSchG	Störstrahler	9	9			
§ 17 Abs. 1 StrlSchG	Anzeigebedürftiger Betrieb einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung	3	3			
§ 19 Abs. 1 StrlSchG	Anzeigebedürftiger Betrieb einer Röntgeneinrichtung	2587	165	787	1560	66
§ 22 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG	Geschäftsmäßige Prüfung, Erprobung, Wartung oder Instandsetzung von RÖE oder Störstrahlern	5				
§ 22 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchG	Prüfung oder Erprobung von RÖE oder Störstrahlern im Zusammenhang mit der Herstellung	2				
§ 25 Abs. 1 StrlSchG	Genehmigungsbedürftige Beschäftigung in fremden Anlagen und Einrichtungen	65				
§ 26 Abs. 1 StrlSchG	Anzeigebedürftige Beschäftigung im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder RÖE oder Störstrahler	6				
§ 27 Abs. 1 StrlSchG	Genehmigungsbedürftige Beförderung	20				
§ 40 Abs. 1 StrlSchG	Genehmigungsbedürftiger Zusatz radioaktiver Stoffe und genehmigungsbedürftige Aktivierung	0	0	0		

Genehmigungen, Anzeigen, Anerkennungen, Anmeldungen inklusive Änderungen	Tatbestand	Ins- gesamt in 2021 neu	Davon Anwendung in			
			Technik	Medizin		
				Human	Zahn	Tier
§ 49 Abs. 2 StrlSchV	Bescheinigung des Kenntniserwerbs bei zugelassenen Kursstätten (RPT)	4		0	0	0
§ 51 StrlSchV	Anerkennung von Fachkursekursen (RPT)	122	37	56	21	8
SUMME (aller Tabellen)		3387	503	1001	1589	169

Genehmigungen, Anzeigen, Anerkennungen, Anmeldungen inklusive Änderungen	Tatbestand	Ins- gesamt in 2021 neu
§ 56 Abs. 1 StrlSchG <i>(inklusive ehemal. Anzeige, die nach § 210 StrlSchG fortgilt); StrlSchV (§ 95 Abs. 1 i.v.m. Anlage XI Teil B)</i>	Bestätigte Anzeigen von Arbeitsplätzen mit erhöhter natürlicher Radioaktivität (effektive Jahresdosis > 1 mSv/a)	0
§ 59 Abs. 1 StrlSchG <i>(inklusive ehemal. Anzeige, die nach § 210 StrlSchG fortgilt); StrlSchV (§ 95 Abs.1 i.v.m. Anlage XI Teil B)</i>	Bestätigte Anzeigen von eigenverantwortlichen Tätigkeiten, die in fremden Betriebsstätten an Arbeitsplätzen mit erhöhter natürlicher Radioaktivität ausgeführt werden (effektive Jahresdosis > 1 mSv/a)	0
§ 129 Abs. 1 StrlSchG <i>(inklusive ehemal. Anzeige, die nach § 214 StrlSchG fortgilt); StrlSchV (§ 95 Abs. 1 i.v.m. Anlage XI Teil A)</i>	Bestätigte Anmeldungen von Arbeitsplätzen mit Rn-222-Exposition ($\geq 300 \text{ Bq/m}^3$), wenn eine Messung keine Unterschreitung des Referenzwertes nach § 126 StrlSchG ergibt	14
§ 129 Abs. 3 StrlSchG <i>(inklusive ehemal. Anzeige, die nach § 214 StrlSchG fortgilt); StrlSchV (§ 95 Abs. 1 i.v.m. Anlage XI Teil A)</i>	Bestätigte Anmeldungen von eigenverantwortlichen Tätigkeiten, die in fremden Betriebsstätten unter Rn-222-Exposition ($\geq 300 \text{ Bq/m}^3$), ausgeübt werden, wenn eine Messung keine Unterschreitung des Referenzwertes nach § 126 StrlSchG ergibt	0

Beitrag des Umweltministeriums

Augenlinsendosimetrie – Mehr Schutz für OP-Personal

Medizinisches Personal ist durch den Einsatz von Durchleuchtungsanlagen während Operationen und Interventionen im Bereich der Kardiologie, Gefäßchirurgie, Urologie, Orthopädie, Endoskopie und Gastroenterologie Röntgenstrahlung ausgesetzt.

Aktuelle Studien haben gezeigt, dass Ärztinnen und Ärzte durch Streustrahlung vermehrt an grauem Star erkranken. Diesem Risiko wirkt das neue Strahlenschutzrecht entgegen, indem der Grenzwert für die Organ-Äquivalentdosis der Augenlinse von 150 Millisievert (mSv) auf 20 mSv im Kalenderjahr deutlich gesenkt wurde. Spätestens ab dem 01.01.2022 müssen Personen, bei denen die Augenlinsendosis größer als 15 mSv im Kalenderjahr sein könnte, Augenlinsendosimeter tragen. Seit dem Jahr 2021 sind amtliche Personendosimeter für die Augenlinsendosimetrie in der Messgröße $H_p(3)$ zugelassen.

Ein Ziel der diesjährigen Schwerpunktaktion „Überwachung von Röntgeneinrichtungen zur interventionellen Radiologie“ der Regierungspräsidien war es, betroffene Kliniken für das Thema Augenlinsendosimetrie zu sensibilisieren und einen Eindruck darüber zu gewinnen, inwiefern das Thema bereits Einzug in den Klinikalltag gefunden hat.

Landesweit wurden 67 interventionelle Röntgeneinrichtungen an 19 Kliniken und Praxen im Rahmen des Aufsichtsprogramms überprüft. Es konnte festgestellt werden, dass betroffenes medizinisches Personal teilweise über ein hohes Maß an Sensibilität für den Strahlenschutz verfügt. Um die Notwendigkeit der Einführung der Augenlinsendosimetrie beurteilen zu können, führen bereits einige Kliniken abteilungsspezifische Erhebungsmessungen durch. Kritisch sehen die Verantwortlichen den geringen Tragekomfort der Augenlinsendosimeter, die beispielsweise als Stirnband oder auf der Innenseite der Strahlenschutzbrille getragen werden können. Im Gespräch mit den Verantwortlichen der betroffenen Abteilungen konnte die Sensibilität für das Thema Augenlinsendosimetrie erhöht und der Einleitung von Maßnahmen Vorschub geleistet werden.

Beitrag der Regierungspräsidien Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen/Referate 54.5 bzw. 54.6

Nicht ordnungsgemäße Entsorgung radioaktiver Abfälle

Im Februar 2021 erreichte uns ein Anruf aus dem Kernkraftwerk Neckarwestheim (GKN), eine Gewerbemüllcharge enthalte Radioaktivität. Was war passiert? Ein Gewerbemüllentsorger war auf das Betriebsgelände des GKN gefahren, um eine Lieferung Gewerbemüll entgegenzunehmen. Bei der Ausfahrt schlug die festinstallierte Strahlenmesssonde an. Das Fahrzeug musste umkehren und die Ladung in einer Lagerhalle entleeren.

Da der Ursprung des betroffenen Mülls außerhalb des GKN stammen musste, kam das Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Aufsichtsbehörde vor Ort. Zwischenzeitlich konnten die radioaktiv kontaminierten Teile Abfalls identifiziert und gesichert werden. Es handelte sich um Glasfläschchen, Handschuhe und Zellstoffmaterial. Aus Altpapierstücken, die sich ebenfalls in der Müllcharge fanden, waren Hinweise auf eine radiologische Praxis erkennbar. Eine Analyse des radioaktiven Materials konnte vor Ort im Labor des GKN durchgeführt und das Nuklid identifiziert werden. Es handelte sich um das radioaktive Tc-99m, wie es ausschließlich in nuklearmedizinischen Praxen verwendet wird. Tc-99m dient unter anderem dazu, Tumorherde im menschlichen Körper sichtbar zu machen. Es bietet sich für diesen Zweck aufgrund der relativ kurzen Halbwertszeit von 6 Stunden an.

Der Entsorger gab zwischenzeitlich die Tourenliste des LKW durch. Demnach hatte der Bedienstete des Entsorgungsunternehmens am frühen Morgen seine Tour bei einer radiologischen Praxis begonnen und entleerte den dort bereitgestellten Behälter in sein Fahrzeug. Am Ende der Tour im GKN löste die strahlende Fracht schließlich den Alarm aus. Die Aktivität war zum Glück insgesamt so niedrig, dass weder der Fahrer noch die Bevölkerung einer erhöhten Dosis ausgesetzt war. Bei einem Vor-Ort-Besuch am darauffolgenden Tag in der radiologischen Praxis wurde bei der Rekonstruktion der Vorgänge festgestellt, dass normaler Praxismüll durch Unachtsamkeit kontaminiert wurde. Im Nachgang hat die Praxis die internen Abläufe überarbeitet und die Beschäftigten neu unterwiesen. Die Kosten musste in diesem Falle der Verursacher, die radiologische Praxis, tragen.

Das Praxisbeispiel zeigt, dass radioaktive Stoffe auch in kleinsten Mengen aufgrund ihrer Strahlung relativ einfach erkannt und identifiziert werden können, was bei anderen Schadstoffen oft nicht möglich ist.

Beitrag des Regierungspräsidiums Stuttgart/Referat 54.6

Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen „Babykino“ im Hotel

Der Gewerbeaufsicht wurde eine bei einem Polizeiposten aufgenommene Anzeige über einen möglichen Verstoß gegen § 10 der „Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen – NiSV“ zuständigkeitshalber weitergeleitet. Nach § 10 der Verordnung darf bei der Anwendung von Ultraschallgeräten zu nichtmedizinischen Zwecken ein Fötus nicht exponiert werden; also ein Verbot des sogenannten „Babykinos“. Die anzeigerstattende Person gab an, dass sie auf eine entsprechende Annonce in einem online-Portal gestoßen sei, in der schwangeren Frauen Ultraschallbilder ihrer Föten im Rahmen einer Veranstaltung in einem Hotel im Landkreis angeboten wurde. Gemäß den gemachten Angaben und mittels Screenshots belegten Rechercheergebnissen der anzeigerstattenden Person scheint es sich um ein bundesweites Phänomen zu handeln. Ähnliche Veranstaltungen waren auch außerhalb Baden-Württembergs geplant, weshalb die zuständige Polizeistelle die Anzeige an andere örtlich zuständige Behörden weiterleitete.

Nun war es in der Zuständigkeit der Gewerbeaufsicht zu ermitteln, ob im lokal vorliegenden Fall ein Verstoß gegen § 10 NiSV vorlag. Hierbei sei hervorgehoben, dass medizinische Anwendungen nicht von der NiSV erfasst werden. Das heißt konkret für diesen Sachverhalt, dass medizinisch indizierte Untersuchungen des Fötus mittels bildgebender Verfahren unter Verwendung von Ultraschall selbstverständlich erlaubt sind. Es ist jedoch offensichtlich, dass es für die Gewerbeaufsicht generell nicht leistbar ist, bei derartigen Veranstaltung vor Ort die schwangeren Frauen individuell zu überprüfen, ob die Anwendung von Ultraschallgeräten bei der jeweiligen Frau medizinisch indiziert ist. Somit konzentrierten sich die Ermittlungen zunächst auf den in der Annonce im online-Portal angegebenen Veranstalter, einem global tätigen Unternehmen in der Medizintechnik-Branche.

Tatsächlich konnte auf der Homepage des Unternehmens die Veranstaltung samt Kontaktdaten aufgefunden werden. Eine telefonische Anfrage brachte jedoch die

ernüchternde und skurrile Erkenntnis, dass das Unternehmen nichts zur Veranstaltung aussagen könne. Immerhin wurde im Telefonat vom Unternehmen eine E-Mail-Adresse als weitere Kontaktmöglichkeit innerhalb des Unternehmens angegeben. Somit wurde im Nachgang zum Telefonat dem Anliegen per E-Mail mit Verweis auf die geltende Rechtslage Nachdruck verliehen.

Parallel zur Anfrage beim Veranstalter wurde aufgrund der bundesweiten Relevanz des Sachverhalts das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg kontaktiert. Das Ministerium gab als Rückmeldung mit Bezug auf die Begründung der NiSV, dass die NiSV nicht die Anwendung nichtionisierender Strahlung am Menschen im Rahmen medizinischer Aus- und Fortbildung erfasse. In einem vergleichbaren Sachverhalt in einem anderen Bundesland hätte die zuständige Behörde diese Information vom Veranstalter in Erfahrung gebracht.

Bei vorliegender Veranstaltung war jedoch auf der Ankündigung nur vermerkt, dass eine Anerkennung als ärztliche Fortbildung lediglich „beabsichtigt“ sei. Aufgrund dessen, dass der Veranstaltungstermin kurz bevorstand und vom Veranstalter selbst keine weiteren Informationen in der Kürze der Zeit zu erwarten waren, wurde der Veranstaltungsort, ein Hotel im Landkreis, kontaktiert. Dabei konnte das Veranstaltungsmanagement des Hotels bestätigen, dass die betreffende Veranstaltung eingeplant worden sei. Jedoch sei die Veranstaltung vor Kurzem ersatzlos storniert worden. Über die Gründe der Stornierung kann nur spekuliert werden, eventuell haben die Ermittlungsaktivitäten der Gewerbeaufsicht dazu beigetragen.

Beitrag des Landratsamtes Esslingen

3.4 HEIMARBEITSSCHUTZ

Heimarbeit nach Wirtschaftszweigen 2021

Im Jahr 2021 waren in Baden-Württemberg insgesamt 3989 Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter bei 337 Auftraggebern und Zwischenmeistern beschäftigt. Gegenüber dem Jahr 2020 hat sich die Zahl der Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter um 866 verringert. Dies entspricht einem Rückgang von knapp 22 Prozent, der insbesondere in den Bereichen Sonstiges, Metall- und Elektroindustrie, Textilindustrie sowie Bekleidung, Wäsche und Heimtextilien zu verzeichnen ist. Lediglich im Bereich Schmuckwaren ist ein Anstieg der Anzahl von Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter von 32 Prozent zu verzeichnen. Insgesamt betrachtet hat sich der Rückgang der Heimarbeit im Jahr 2021 im Vergleich zum Jahr 2020 überdurchschnittlich entwickelt. So belief sich der Rückgang im Jahr 2020 auf 2 Prozent und stieg im Jahr 2021 auf 17 Prozent an.

Lfd. Nr.	Wirtschaftszweig	Auftraggeber und Zwischenmeister	In Heimarbeit Beschäftigte		
			männlich	weiblich	gesamt
1	Chemische und kunststoffverarbeitende Industrie	64	301	556	857
2	Feinkeramik und Glasindustrie	5	53	86	139
3	Eisen-, Metall-, Elektro- und optische Industrie	122	269	732	1001
4	Musikinstrumente	1	5	0	5
5	Spielwaren und Festartikel (ausgenommen Papier und Pappe)	16	85	213	298
6	Schmuckwaren	27	104	122	226
7	Holzverarbeitung	13	76	114	190
8	Papier- und Pappeverarbeitung	15	63	111	174
9	Lederverarbeitung	10	42	56	98
10	Schuhe	2	7	32	39
11	Textilindustrie	10	27	369	396

12	Bekleidung, Wäsche, Heimtextilien	24	10	65	75
13	Nahrungs- und Genussmittel	2	6	4	10
14	Büroheimarbeit	11	1	29	30
15	Sonstiges	15	179	272	451
	Insgesamt	337	1228	2761	3989

Tätigkeitsstatistik für das Jahr 2021

Die Entgeltprüferinnen und Entgeltprüfer des Fachbereichs Gewerbeaufsicht der Regierungspräsidien Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen haben insgesamt 340 Kontrollbesuche durchgeführt. Es ergaben sich dabei insgesamt 53 Beanstandungen mit Nachzahlungsforderungen in Höhe von 66.859,54 Euro. Gegenüber dem Jahr 2020 ist die Anzahl der Kontrollbesuche um 81,8 Prozent von 187 auf 340 angestiegen. Die Höhe der Nachzahlungsforderungen erhöhte sich um 92,5 Prozent von 34.722,76 Euro auf 66.859,54 Euro. Sowohl bei der Anzahl der Kontrollbesuche als auch bei der Höhe der Nachzahlungsforderungen ist ein starker Anstieg zu verzeichnen. Dieser ist insbesondere auf die geänderten Regelungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie und den daraus resultierenden Möglichkeiten, wieder verstärkt Kontrollbesuche durchführen zu können, zurückzuführen.

Kontrollbesuche bei	
Heimarbeitsstätten (Heimarbeiter)	194
Kontrollbesuche bei	
Ausgabestellen (Auftraggeber)	146
davon Erstprüfung	129
davon Nachkontrolle	17
gesamt	340

Heimarbeitsschutz	
Beanstandungen	
fehlende Heimarbeitslisten und Aushänge	4
Beschaffung, Führung und Aushändigung der Entgeltbelege	1
Auszahlung der Feiertagsvergütung	5
Auszahlung der Urlaubsvergütung	4
Auszahlung des Krankengeldausgleichs	4
fehlender Heimarbeitszuschlag	5
Minderentgelte	11
fehlende Vermögenswirksame Leistungen	0
fehlende Jahressonderzahlungen	17
Transportkosten	0
Mutterschutz	2
gesamt	53

Summe der veranlassten Nachzahlungen in Euro	66.859,54
von Auftraggeber (Anzahl)	29
an Heimarbeiter (Anzahl)	223

Beitrag des Wirtschaftsministeriums

4 VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN

4.1 FORTBILDUNG DER GEWERBEAUF SICHT

Fortbildungsprogramm im Bereich Arbeitsschutz und betrieblicher Umweltschutz
2021

Das fachtechnische Fortbildungsprogramm der Gewerbeaufsicht in Baden-Württemberg wird jährlich in Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium, dem Verkehrsministerium, den Regierungspräsidien und der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) federführend durch das Umweltministerium aufgestellt. Grundlage ist hierbei eine bei den Stadt- und Landkreisen sowie den Regierungspräsidien durchgeführte Bedarfserhebung. Das Fortbildungsangebot für die Beschäftigten der Gewerbeaufsicht unterteilt sich in fachliche Einführungslehrgänge für die Nachwuchskräfte in der Gewerbeaufsichtsverwaltung sowie in themen- und branchenspezifische Fachfortbildungen aus dem breiten Tätigkeitsfeld der Gewerbeaufsicht im Bereich des Umwelt- und Arbeitsschutzes.

Der Arbeitsschutz und der betriebliche Umweltschutz sind ein wichtiger Bestandteil der Fortbildung der Gewerbeaufsicht. Die Durchführung des Fortbildungsprogramms der Gewerbeaufsicht für das Jahr 2021 war weiterhin stark durch die Corona-Pandemie geprägt. Ein Großteil der Veranstaltungen wurde deshalb online angeboten. Insgesamt wurden trotz der pandemiebedingten Einschränkungen im Jahr 2021 im Bereich Arbeitsschutz und im betrieblichen Umweltschutz 42 Veranstaltungen für die Beschäftigten der Gewerbeaufsicht durchgeführt. Für die Nachwuchskräfte aus den Regierungspräsidien sowie den Stadt- und Landkreisen wurden im Bereich des Arbeits- und betrieblichen Umweltschutzes die etablierten, mehrtägigen Module „Arbeitsschutz“ angeboten. An diesen fachlichen Einführungslehrgängen konnten die Nachwuchskräfte im Landesdienst und auch die kommunal beschäftigten Nachwuchskräfte der Stadt- und Landkreise teilnehmen. Neu eingestelltes Personal konnte somit trotz der weiterhin anhaltenden Corona-Pandemie zeitnah fachlich weitergebildet und beim Einstieg in das Tätigkeitsgebiet der Gewerbeaufsicht unterstützt werden.

Daneben konnten ausgebildete Aufsichtskräfte an themenspezifischen Fortbildungen, Kolloquien und Kongressen teilnehmen. Diese Veranstaltungen

behandelten verschiedene Aspekte wie z. B.: Gefahrgutrecht, Strahlenschutz, Mutterschutz und Betriebssicherheit.

Beitrag des Umweltministeriums

4.2 ZSV - DIENSTLEISTER FÜR DIE GEWERBEAUF SICHT IN BADEN- WÜRTTEMBERG

Vor dem Hintergrund sich ständig verändernder und teilweise wachsender Aufgaben- gebiete wird es für die Gewerbeaufsichtsbehörden zunehmend wichtiger, schnell und einfach auf übersichtlich zusammengestellte Rechtsgrundlagen, Fachinformationen, Arbeitshilfen sowie auf das Wissen anderer Kolleginnen und Kollegen zugreifen zu können.

Die Zentrale Stelle für die Vollzugsunterstützung (ZSV) leistet mit ihrem klar strukturierten und ständig aktualisierten Vorschriftenwerk, den laufend ergänzten Fachinformationen, Normen, Textbausteinen und Arbeitshilfen eine wichtige Unter- stützung für die Arbeit der Gewerbeaufsichtsbehörden in Baden-Württemberg. Für den Austausch unter den Kolleginnen und Kollegen werden im Rahmen des Kompetenznetzwerks der Gewerbeaufsicht fachliche Ansprechpersonen zu vielen Vollzugsthemen sowie thematische Diskussionsforen und detaillierte Kontaktinformationen der einzelnen Gewerbeaufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt. Mit ihren Angeboten gewährleistet die ZSV, dass die für den Vollzug notwendigen Informationen bereitgestellt, bekannt gemacht und auch archiviert werden.

Intranet der Gewerbeaufsicht

Über das Intranet der Gewerbeaufsicht bietet die ZSV ein breites Spektrum an Unterstützungsleistungen für die Praxis an. Das neue Modul zur Fachberatung wurde im 2. Quartal 2021 eingeführt und wird durch die Kolleginnen und Kollegen der Gewerbeaufsicht bereits rege genutzt. Das Intranet der Gewerbeaufsicht ist durch organisatorische Änderung in den zuständigen Behörden und den Erlass neuer Rechtsvorschriften ständigen Anpassungen unterworfen. Aktuelle Themen drängen ältere Angebote in den Hintergrund oder erfordern eine andere Strukturierung.

Manchmal hilft den Kolleginnen und Kollegen selbst die eingebettete Google- Suchmaschine nicht, das richtige Ergebnis aus der Vielzahl der gespeicherten Dokumente zu finden. Doch zum Glück stehen hinter dem virtuellen Angebot noch reale Menschen. Die Kolleginnen und Kollegen der ZSV sind immer gerne bereit, aufgrund eines Anrufes oder einer zugesandten Mail individuell weiterzuhelfen.

Vorschriftensammlung der Gewerbeaufsicht

Die Vorschriftensammlung der Gewerbeaufsicht (VSGA) ist als Papierversion, elektronisch im Inter- und Intranet der Gewerbeaufsicht sowie als Offline-Version zum Download auf mobile Geräte wie Tablets oder Smartphones verfügbar. Neben den aktuellen Vorschriften können über die Datenbank für Vorschriften und Erlasse (DAVE) auch Dokumente der letzten Jahre und Jahrzehnte aufgerufen werden. In diesen „historischen“ Dokumenten sind zur besseren Nachvollziehbarkeit die jeweiligen Änderungen farblich hervorgehoben.

Die Vorschriftensammlung gliedert sich in 24 Sach- oder Rechtsgebiete und umfasst derzeit ca. 1200 aktuelle Vorschriften und ca. 1000 „historische“ Vorschriftendokumente. Innerhalb der Sachgebiete sind die Vorschriften nach Kompetenzebenen (EU, Bund, Land) und der Vorschriftenhierarchie (Gesetz, Verordnung, Technische Regel) unterteilt: Von dieser klaren und nachvollziehbaren Struktur des Vorschriftenwerkes profitieren die zahlreichen Nutzerinnen und Nutzer innerhalb und außerhalb der Landesverwaltung.

Um die Vorschriftensammlung ständig auf dem aktuellen Stand zu halten, wurden im Berichtsjahr 2021 über hundert Vorschriftenänderungen, Novellierungen und neu veröffentlichte Vorschriften durch die ZSV aufgenommen.

Standardtexte im Schriftverkehr

Auch im Jahr 2021 beschäftigten sich die zuständigen Arbeitskreise wie im Vorjahr mit der Erarbeitung von neuen Textbausteinen sowie der Aktualisierung bestehender Textbausteine. Weiterhin wurden Vorlagen zum Rechtsgebiet der Arbeitszeit erarbeitet. Im Intranet der Gewerbeaufsicht können über das „Textbausteinmodul“ in der Rubrik „Service“ unter "Standardtexte" die Textbausteine direkt online aufgerufen und in Dokumente eingefügt werden.

Neu geschaffen wurde die Möglichkeit für die Nutzerinnen und Nutzer in der Gewerbeaufsicht, über ein integriertes Onlineformular eigene Textbausteinvorschläge beim zuständigen Arbeitskreis einzureichen. Zudem sind die Textbausteine jetzt direkt mit den zugehörigen Rechtsnormen verknüpft. Das Modul

dient dabei neben dem nutzerseitigen Abrufen von Textbausteinen auch zu deren internen Verwaltung und Bearbeitung durch die ZSV und die Arbeitskreismitglieder.

Normen

Die ZSV stellt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht, der Marktüberwachung, der Gentechnikaufsicht sowie deren unterstützende Einheiten bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg DIN-Normen, VDI-Richtlinien und Merkblätter bereit. Diese können über das Intranet der Gewerbeaufsicht in einem Normenkatalog abgerufen werden. Sollte die benötigte Norm noch nicht im Angebot vorhanden sein, kann diese Norm von der ZSV auf Anfrage beschafft werden. Das Normenangebot ist in einen „aktuellen“ und einen „historischen“ Katalog unterteilt und beinhaltet derzeit ca. 6000 Normen und Richtlinien.

Internetauftritt der Gewerbeaufsicht

Unternehmen, Ingenieurbüros, Beschäftigte sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger finden im Internetangebot der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg umfangreiche Informationen zu den Aufgaben der Gewerbeaufsichtsbehörden in Baden-Württemberg sowie zu den Themenbereichen Arbeits- und Immissionsschutz. Neben aktuellen Vorschriften, Fachinformationen, Merkblättern und Formularen sind auch Kontaktdaten von Behörden und deren Ansprechpartnern dort zu finden. Der Link lautet:

gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de

Das Jahr 2021 wurde maßgeblich durch die Planungen zur Verbesserung des externen Angebotes der ZSV geprägt. In den kommenden Jahren soll das Angebot komplett überarbeitet und auf einen aktuellen Stand der Informations- und Kommunikationstechnik gebracht werden. Die Vorbereitungen hierzu laufen in verschiedenen Projekten. Nach derzeitigem Stand soll sich der Internetauftritt der ZSV zum 2. Quartal 2022 in einem komplett neuen Layout präsentieren. Die umfangreichere Überarbeitung des Internetauftrittes soll im Laufe des Jahres 2023 abgeschlossen und für die Nutzerinnen und Nutzer sichtbar werden.

Das Angebot im Internet wird ebenfalls ständig aktualisiert. Auf der Startseite wird in der Rubrik „Aktuelles“ auf die jeweiligen Änderungen hingewiesen. Neu im Internetangebot der Gewerbeaufsicht ist eine umfangreiche Seite zum Thema „Windenergie“, die für Planer, Ingenieurbüros oder interessierte Bürgerinnen und Bürger nützliche Informationen bereithält.

Die hohe Akzeptanz und Qualität des ZSV-Internetangebots beweist die Zahl von über 1000 Zugriffen pro Tag und daran, dass viele externe Internetseiten über Verlinkungen auf die Internetinhalte der ZSV zugreifen bzw. darauf verweisen.

*Beitrag der Zentralen Stelle für Vollzugsunterstützung (ZSV) am
Regierungspräsidium Tübingen*

5 Anhang

Tabelle 1

**Übersicht Personalressourcen in der Gewerbeaufsicht
des Landes Baden-Württemberg**

Beschäftigte, Aufsichtsbeamte/-beamtinnen, Gewerbeärzte/-innen in
Vollzeiteinheiten* - Übersicht 2021 (Stichtag 31.12.2021)

Personal	Beschäftigte insgesamt**			Aufsichtsbeamtinnen/-beame ***			AB mit Arbeitsschutzaufgaben ****			AB in Ausbildung			Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte		
	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt
hD	119,27	144,71	263,98	89,02	132,06	221,08	89,02	132,06	221,08	7,60	12,40	20,00	5,40	0,75	6,15
gD	177,57	242,95	420,52	166,63	238,85	405,48	166,63	238,85	405,48	18,31	16,35	34,66	0,00	0,00	0,00
mD	97,47	43,95	141,42	14,55	26,15	40,70	14,55	26,15	40,70	0,00	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00
Summe	394,31	431,61	825,92	270,20	397,06	667,26	270,20	397,06	667,26	25,91	29,75	55,66	5,40	0,75	6,15

* Vollzeiteinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten.

** Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den obersten, oberen, mittleren und unteren Arbeitsschutzbehörden des Landes einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal

*** Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamte (AB) sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) und die Aufgabe der Überwachung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften übertragen worden ist.

**** Aufsichtsbeamte/-innen der Gewerbeaufsicht vermindert um Vollzeiteinheiten bzw. um zeitliche Anteile zur Erfüllung von Fachaufgaben außerhalb der Arbeitsschutzaufgaben (ggf. geschätzt).

Tabelle 2

Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

Größenklasse	Betriebe	Beschäftigte						Summe
		Jugendliche			Erwachsene			
		männl.	weibl.	Summe	männl.	weibl.	Summe	
1	2	3	4	5	6	7	8	
1: 500 und mehr Beschäftigte	1154	12649	7380	20029	840381	618594	1458975	1479004
2: 20 bis 499 Beschäftigte	48794	20743	15378	36121	1666496	1490317	3156813	3192934
3: 1 bis 19 Beschäftigte	325126	8800	8255	17055	662669	799002	1461671	1478726
Insgesamt	375074	42192	31013	73205	3169546	2907913	6077459	6150664

Tabelle 3.1
Dienstgeschäfte in Betrieben

		Anzahl Betriebe				aufgesuchte Betriebe			
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe
Nr.	Leitbranche	1	2	3	4	5	6	7	8
0	noch nicht umgesetzt	0	0	0	0	0	0	2	2
1	Chemische Betriebe	55	843	1010	1908	14	92	31	137
2	Metallverarbeitung	37	1979	5742	7758	9	111	93	213
3	Bau, Steine, Erden	19	3689	34742	38450	0	59	123	182
4	Entsorgung, Recycling	3	258	853	1114	0	22	102	124
5	Hochschulen, Gesundheitswesen	196	7174	35971	43341	11	38	131	180
6	Leder, Textil	7	323	1228	1558	0	33	28	61
7	Elektrotechnik	48	651	1059	1758	10	30	11	51
8	Holzbe- und -verarbeitung	10	406	2231	2647	0	24	32	56
9	Metallerzeugung	12	203	294	509	3	7	0	10
10	Fahrzeugbau	72	322	427	821	6	15	13	34
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	5	1403	10686	12094	0	20	200	220
12	Nahrungs- und Genussmittel	24	1454	11497	12975	1	38	132	171
13	Handel	48	7922	43610	51580	6	129	267	402
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	49	1285	44478	45812	2	6	60	68
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	27	1354	7928	9309	0	1	9	10
16	Gaststätten, Beherbergung	3	3326	24346	27675	0	7	204	211
17	Dienstleistungen	130	6518	63694	70342	1	17	76	94
18	Verwaltung	128	3422	16863	20413	3	20	117	140
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	8	126	125	259	4	12	1	17
20	Verkehr	69	2685	9007	11761	1	36	65	102
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	16	545	2003	2564	2	6	2	10
22	Versorgung	16	230	1107	1353	1	11	75	87
23	Feinmechanik	46	872	2681	3599	5	13	29	47
24	Maschinenbau	126	1804	3544	5474	21	61	41	123
Insgesamt		1154	48794	325126	375074	100	808	1844	2752

		Dienstgeschäfte in Betrieben					
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter	
Nr.	Leitbranche	9	10	11	12	in der Nacht	an Sonn-Feiertagen
		9	10	11	12	13	14
0	noch nicht umgesetzt	0	0	2	2	0	0
1	Chemische Betriebe	20	111	37	168	2	0
2	Metallverarbeitung	13	141	117	271	5	0
3	Bau, Steine, Erden	0	76	171	247	0	0
4	Entsorgung, Recycling	0	30	134	164	1	0
5	Hochschulen, Gesundheitswesen	13	46	157	216	2	0
6	Leder, Textil	0	48	38	86	0	0
7	Elektrotechnik	14	39	11	64	3	0
8	Holzbe- und -verarbeitung	0	31	40	71	2	2
9	Metallerzeugung	5	9	0	14	0	0
10	Fahrzeugbau	19	20	17	56	2	0
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	0	22	244	266	1	0
12	Nahrungs- und Genussmittel	1	53	162	216	1	0
13	Handel	7	160	309	476	3	0
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	2	8	67	77	2	0
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	0	1	9	10	0	0
16	Gaststätten, Beherbergung	0	7	245	252	2	0
17	Dienstleistungen	1	19	84	104	0	0
18	Verwaltung	3	29	133	165	1	0
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	4	14	1	19	0	0
20	Verkehr	4	48	84	136	0	0
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	2	6	2	10	0	0
22	Versorgung	8	11	80	99	1	0
23	Feinmechanik	10	17	30	57	0	0
24	Maschinenbau	34	70	46	150	0	0
Insgesamt		160	1016	2220	3396	28	2

		Überwachung Prävention		Zulassungen		Maßnahmen	
		Besicht./ Inspektion	Revisions- schreiben	erteilt	abgeleh- nt	Anord- nungen	Verwarn./ Bußgeld
Nr.	Leitbranche	15	16	17	18	19	20
0	noch nicht umgesetzt	2	12	2	0	0	0
1	Chemische Betriebe	168	287	154	1	1	1
2	Metallverarbeitung	271	241	219	0	4	2
3	Bau, Steine, Erden	247	115	262	2	4	19
4	Entsorgung, Recycling	164	74	108	1	5	2
5	Hochschulen, Gesundheitswesen	216	768	2364	3	12	6
6	Leder, Textil	86	95	12	0	2	0
7	Elektrotechnik	64	109	232	0	0	0
8	Holzbe- und -verarbeitung	71	52	9	0	1	2
9	Metallerzeugung	14	54	55	0	0	0
10	Fahrzeugbau	56	62	96	1	0	0
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	266	96	18	2	3	1
12	Nahrungs- und Genussmittel	216	129	61	1	1	6
13	Handel	476	239	132	0	3	13
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	77	80	23	0	0	3
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	10	5	21	1	0	0
16	Gaststätten, Beherbergung	252	76	5	2	5	1
17	Dienstleistungen	104	98	637	2	2	1
18	Verwaltung	165	157	84	2	0	2
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	19	9	24	0	0	0
20	Verkehr	136	115	111	2	7	60
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	10	84	12	0	0	0
22	Versorgung	99	74	129	0	3	0
23	Feinmechanik	57	47	104	0	1	0
24	Maschinenbau	150	162	178	2	1	2
Insgesamt		3396	3240	5052	22	55	121

Tabelle 3.2
Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen
(außerhalb des Betriebes)

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Dienstgeschäfte
1	Baustellen	3488
2	Überwachungsbedürftige Anlagen	33
3	Anlagen nach BImSchG	9
4	Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe	10
5	Märkte von Volksfesten (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	154
6	Ausstellungsstände	0
7	Straßenfahrzeuge	0
8	Schienenfahrzeuge	0
9	Wasserfahrzeuge	0
10	Heimarbeitsstätten	340
11	Private Haushalte (ohne Arbeitnehmer)	90
12	Sonstige Arbeitsstätten	78
13	Übrige	422
Insgesamt		4624

Tabelle 3.3
Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst

Gesamtzahl der Dienstgeschäfte im Außendienst - Besprechungen, Vorträge, Vorlesungen, Sonstiges -, sofern sie nicht in Betrieben bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen durchgeführt wurden, beträgt

259

Tabelle 4
Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

	Gruppe / Tätigkeit	Überwachung Prävention		Zulassungen		Maßnahmen	
		Besicht./ Inspektion	Revisions- Schreiben	erteilt	abge- lehnt	Anord- nungen	Verwarn./ Bußgeld
1	Sicherheits- und Gesundheitsschutz						
01.01	Arbeitsschutzorganisation	2513	588	34	0	36	10
01.02	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	4559	487	45	2	52	15
01.03	Arbeitsmittel	3632	241	24	0	45	9
01.04	überwachungsbedürftige Anlagen	626	1252	20	0	11	6
01.05	Gefahrstoffe	1576	187	46	1	18	4
01.06	explosionsgefährliche Stoffe	190	34	22	1	3	0
01.07	Biologische Arbeitsstoffe	101	71	0	0	0	0
01.08	Röntgen	52	380	2528	1	7	3
01.09	Strahlenschutz	92	106	1357	7	0	1
01.10	psychische Belastungen	85	10	0	0	0	0
01.11	Beförderung gefährlicher Güter	11	3	0	0	0	0
	Summe Gruppe 1	13437	3359	4076	12	172	48
2	Verbraucherschutz u. Produktsicherheit						
02.08	NiSG/UUVSV	9	10	1	0	0	0
	Summe Gruppe 2	9	10	1	0	0	0
3	Sozialer Arbeitsschutz						
03.01	Arbeitszeit	135	90	1074	8	3	23
03.02	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	39	41	1	0	7	4236
03.03	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	23	3	68	0	0	1
03.04	Mutterschutz	0	124	18	0	1	0
03.05	Heimarbeitsschutz	340	53	0	0	0	0
	Summe Gruppe 3	537	311	1161	8	11	4260
4	Umweltschutz						
04.01	Anlagensicherheit	157	88	16	0	2	1
04.02	Anlagenbezogene Luftreinhaltung	537	346	89	0	3	0
04.03	Gebiets-, produktbezogene Luftreinhaltung	138	10	2	0	0	0
04.04	Lärm / Erschütterungen	1147	65	14	2	2	0
04.05	Elektromagnetische Felder, Licht, Wärme	34	2	1	0	0	0
04.06	F-Gase-Verordnung	78	29	0	0	0	1
04.07	Ozonschicht-Verordnung	2	1	0	0	0	0
05.01	Sonderabfallwirtschaft	148	79	55	0	6	3
05.02	Siedlungsabfallwirtschaft	98	34	34	1	3	4
05.03	Produktverantwortung	4	0	1	0	0	0
05.04	Entsorgungsverfahren	247	53	7	0	4	4
06.01	Abwasseranlagen	374	370	54	1	0	0
06.02	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	509	220	38	2	4	0
07.01	Bauleitplanung	124	3	0	0	0	0
	Summe Gruppe 4	3597	1300	311	6	24	13
13	Gesamtsumme	17580	4980	5549	26	207	4321

Tabelle 5

Marktüberwachung nach Produktsicherheitsgesetz neu

	Kontrollen		überprüfte Produkte				Risikoeinstufung									
	aktiv	reaktiv	überprüfte Produkte		davon durch Laborprüfung		Nichtkonformität		geringes Risiko		mittleres Risiko		hohes Risiko		ernstes Risiko	
			aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Hersteller/ Bevollmächtigter	143	281	350	542	44	47	3	49	5	70	13	29	50	18	15	4
Einführer	58	222	99	301	22	3	27	61	4	68	7	30	4	7	2	3
Händler	296	271	1011	774	59	12	15	42	25	38	8	32	1	10	4	17
Aussteller	7	4	3	3	2	0	0	0	0	1	3	0	0	1	0	1
Private / gewerbliche Betreiber / Sonstige	14	212	44	244	0	1	4	32	2	87	0	26	0	3	0	0
Insgesamt	518	990	1507	1864	127	63	49	184	36	264	31	117	55	39	21	25

	Anhörungen		ergriffene Maßnahmen											Verwarnungen, Bußgelder Strafanzweigen		Produkt nicht gefunden
	aktiv	reaktiv	freiwillige Maßnahmen		Untersagungs- verfügung		Rücknahme		Rückruf		Vernichtung		aktiv	reaktiv		
			aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv				
Überprüfung bei	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30		
Hersteller/ Bevollmächtigter	35	110	4	25	0	0	0	0	1	0	0	0	0	4	14	
Einführer	32	78	5	37	1	2	0	0	0	0	0	0	0	10	0	
Händler	41	81	13	23	0	4	0	0	0	0	0	0	10	24	449	
Aussteller	2	4	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	
Private / gewerbliche Betreiber / Sonstige	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Insgesamt	110	274	23	86	1	6	0	0	1	0	0	0	10	38	464	

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch	Meldungen über das Rapex-System	Schutzklausel- meldung	Behörde	Zoll	privaten Verbraucher	gewerblichen Betreiber	Unfallmeldung	UVT	Hersteller	Einführer/ Bevollmächtigter	Händler	Aussteller	Insgesamt
Anzahl	470	105	355	486	150	21	15	5	122	39	63	0	1831

Tabelle 6

Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des Staatl. gewerbeärztlichen Dienstes

Position	Tätigkeit			
1	Außendienst			
1.1.	Dienstgeschäfte			142
1.2.	Tätigkeiten			
1.2.1.	Betriebsbesichtigungen, Überprüfungen			6
1.2.2.	Besprechungen			92
1.2.3.	Vorträge (dienstlich)			70
1.2.4.	sonstige Tätigkeiten			0
1.2.5.	ärztliche Untersuchungen			12
1.2.6.	Messungen			0
1.2.7.	Beanstandungen			0
2	Innendienst			
2.1.	Gutachten, Stellungnahmen, Beratungen			
2.1.1.	Stellungnahmen zu Berufskrankheiten und anderen berufsbedingten Erkrankungen**			4.096
2.1.2.	Stellungnahmen bezügl. ASiG			0
2.1.3.	sonstige Gutachten und Stellungnahmen*			-
2.1.4.	Beratung des Staatl. gewerbeärztl. Dienstes			253
2.2.	Ermächtigung von Ärzten			
2.2.1.	Ermächtigungen durch Staatl. Gewerbearzt			35 StrSch+5 Druckl.
2.2.2.	Stellungnahme zu Ermächtigungen			0
2.2.3.	Fristverlängerungen			0
2.3.	ärztliche Untersuchungen			
2.3.1.	Untersuchungsanlass			
2.3.1.1.	vorgescrieb. Vorsorgeuntersuchungen***			
2.3.1.2.	Berufskrankheiten-Untersuchungen			0
2.3.1.3.	sonstige Untersuchungen			0
2.3.2.	Untersuchungsinhalt			
2.3.2.1.	körperliche Untersuchungen			43
2.3.2.2.	Röntgenuntersuchungen			0
2.3.2.3.	Elektrokardiogramme			4
2.3.2.4.	Lungenfunktionsuntersuchungen			9
2.3.2.5.	Blutuntersuchungen			43
2.3.2.6.	Urinuntersuchungen			43
2.3.2.7.1.	Hautuntersuchungen			0
2.3.2.7.2.	Hautteste			0
2.3.2.8.	sonstige medizin.-techn. Untersuchungen			0
2.4.	Analysen			
2.4.1.	biologisches Material			0
2.4.2.	Arbeitsstoffe			0
2.4.3.	Raumluftproben			0
2.4.4.	sonstige Analysen			0

* Tätigkeiten werden statistisch nicht erfasst

** ärztlich bearbeitete BK-Fälle

*** aufgrund der Coronapandemie mussten die ursprünglich geplanten Untersuchungen verschoben werden

Anlage 1

Anschriften der obersten Landesbehörden, der Mittelinstanz sowie der unteren Verwaltungsbehörden (Stadt- und Landkreise)

Die Anschriften und Kontaktdaten finden Sie auf der
Internetseite der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg unter:

<https://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/kontakt>

Der Jahresbericht Arbeitsschutz 2021 der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg gibt in seinem Text- und Tabellenteil einen Überblick über die breit gefächerten Aufgaben der Gewerbeaufsicht in den Bereichen Arbeitsschutz, Anlagen- und Betriebssicherheit, Gefahrstoffe, Biostoffe und Strahlenschutz.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS
MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT